

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Allgemeine Verwaltung			
Abschlussbezeichnung	LL.B.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. September 2019			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	25 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	14 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2019-2021			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	15.05.2022

Studiengang 02	Digitale Verwaltung			
Abschlussbezeichnung	B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. September 2020			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	30 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	23 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2020-2021			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 3	Public Governance			
Abschlussbezeichnung	M.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. September 2016			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	26 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	20 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	20 Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2016 -2020 bzw. 2019 -2020			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Inhalt	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)	6
Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)	7
Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)	9
Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)	10
Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)	12
Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)	13
Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	18
Modularisierung (§ 7 MRVO)	19
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	20
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	22
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	23
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	24
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	24
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	29
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	29
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	41
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	43
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	45
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	50
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	55
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	64
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	71

2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	73
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	77
2.6	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	79
III	Begutachtungsverfahren.....	80
1	Allgemeine Hinweise	80
2	Rechtliche Grundlagen.....	80
3	Gutachtergremium	80
IV	Datenblatt.....	81
1	Daten zu den Studiengängen.....	81
	Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B).....	81
	Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)	83
	Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)	85
2	Daten zur Akkreditierung.....	87
	Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)	87
V	Glossar	88
	Anhang.....	89

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)

Mit der Einführung des berufsintegrierenden Studienganges „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) zum Wintersemester 2019 fügt die HSF Meißen im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages einen weiteren Baustein hinzu. Unter Beachtung des von der Innenministerkonferenz entwickelten Anforderungsprofils für Beschäftigte in der gehobenen Funktionsebene der Allgemeinen Verwaltung werden den Studierenden in den Theoriemodulen Fach-, Methoden- und Selbstkompetenzen in juristischen, wirtschafts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Bereichen vermittelt. Der Schwerpunkt liegt mit mehr als 50 Prozent der Inhalte auf den Rechtswissenschaften. Um die berufliche Handlungsfähigkeit zu sichern, ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen elementarer Bestandteil des Studiums. Parallel zu den Theoriemodulen vertiefen die Studierenden in jedem Semester i.d.R. in ihren Behörden ihre Kenntnisse in berufsintegrierten Praxismodulen. Die Absolventinnen und Absolventen werden zu Verwaltungsgeneralisten mit hoher Verwendungsbreite in der staatlichen und kommunalen Verwaltung ausgebildet. Sie erfüllen insbesondere die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 61 Abs. 2 und § 62 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung. Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für den berufsintegrierenden Studiengang liegt beim Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen. Der Studiengang ist Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten der sächsischen Verwaltung vorbehalten, die sich berufsintegriert im Rahmen der Personalentwicklung weiterbilden wollen und einen Hochschulabschluss anstreben. Die Studierenden befinden sich in einem Beschäftigungsverhältnis beim Freistaat Sachsen, bei einer Kommune oder bei einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufnahme des Studiums erfordert eine aktive Unterstützung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, die dieser für seine Beschäftigten bereits im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zusagen muss. In der Regel schließen die Studierenden mit ihren Arbeitgebern Fortbildungsvereinbarungen ab, in denen u. a. die Freistellung zu Studien- und Prüfungszwecken sowie die Unterstützung in den berufspraktischen Zeiten festgeschrieben werden. Das fachtheoretische Studium findet an der Hochschule und das berufspraktische Studium bei den Beschäftigungsbehörden sowie weiteren geeigneten Ausbildungsstellen praxisintegrierend statt. Die HSF Meißen trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module und arbeitet mit den Arbeitgebern bzw. Dienstherrn und Ausbildungsstellen sowie mit den Studierenden bei der Ausgestaltung des berufspraktischen Studiums eng zusammen. Dieser Prozess wird von den Modulbeauftragten und dem Referat Studienangelegenheiten der HSF Meißen koordiniert.

Die HSF Meißen verleiht den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL. B.). Gleichzeitig erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Verwendungsbreite informationsverarbeitender Technik (z.B. mobile Computertechnik) und insbesondere die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten, die sich aus den vielfältigen Methoden der Informationsverarbeitung ergeben (z. B. Blockchain, Semantic Web, Methoden der künstlichen Intelligenz, Cloudcomputing), haben zum globalen Prozess der digitalen Transformation mit einem disruptiven Charakter geführt. Dabei vollziehen sich die Transformationsprozesse auf unterschiedlichen Handlungsebenen, müssen aber komplex und im Zusammenhang gedacht werden.

Der im September 2020 neu eingeführte Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) vermittelt die Kompetenzen, die zur Ausgestaltung dieser Handlungsebenen in öffentlichen Verwaltungen notwendig sind. Aufbauend auf dem Grundwissen zur Funktionsweise ausgewählter Technologien der Informationsverarbeitung erwerben die Studierenden im Studiengang interdisziplinäres Wissen über die Gestaltungsmöglichkeiten von durchgängigen und sicheren Verwaltungsprozessen unter Berücksichtigung verwaltungsorganisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen. Der Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.A.) ist modular aufgebaut und interdisziplinär ausgerichtet. Er ist neben traditionellen Lehrveranstaltungen in Studiengruppen durch zahlreiche teamorientierte Lernphasen sowie ein Projektmodul gekennzeichnet. Den Studierenden stehen verschiedene Technik-Labore zur individuellen und praxisnahen Arbeit zur Verfügung. Durch Wahlangebote in den letzten Studiensemestern können die Studenten nach Bedarf ausgewählte Inhalte vertiefen.

Das Studienprogramm erstreckt sich über fünf fachtheoretische und zwei berufspraktische Semester. Die berufspraktischen Semester umfassen 1,5 Semester fachspezifisches Praktikum mit IT-Aufgaben und 0,5 Semester Praktikum in einem Querschnittsbereich einer öffentlichen Verwaltung.

Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung liegt für alle fachtheoretischen und berufspraktischen Module beim sich in Gründung befindlichen Fachbereich Digitale Verwaltung der HSF Meißen. Die Studienschwerpunkte ergeben sich im Wesentlichen aus einer Kombination von Inhalten aus den Disziplinen Informatik, Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Betriebswirtschaftslehre.

Die HSF Meißen wirkt mit den Arbeitgebern bzw. Dienstherren und Ausbildungsstellen sowie mit den Studierenden bei der Ausgestaltung des berufspraktischen Studiums eng zusammen.

Dieser Prozess wird von den Modulbeauftragten und dem Referat Studienangelegenheiten der HSF Meißen koordiniert. Die Hochschule gewährleistet durch einheitliche Vorgaben, die Modulbeschreibungen und durch die Evaluation eine hohe Qualität der berufspraktischen Studienanteile. Die konkreten Formen der Zusammenarbeit sind in der Studienordnung beschrieben.

Die Lehre und die Abnahme der Prüfungen in den fachtheoretischen Modulen erfolgt überwiegend durch Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der HSF Meißen. Nur vereinzelt werden Lehrbeauftragte eingesetzt.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Die Erwartungshaltung der Gesellschaft an eine moderne Verwaltung, die hohen Qualitätsstandards gerecht wird, impliziert die Bewältigung komplexer Prozesse. Dazu bedarf es der Entwicklung von Fähigkeiten zur Übernahme strategischer Aufgaben und zur Umsetzung innovativer verwaltungsinterner Steuerungs- sowie verwaltungsexterner Governance-Instrumente. Diesem gesellschaftlichen Anforderungsprofil folgt die Konzeption des Studienganges „Public Governance“ (M.Sc.) mit der Verknüpfung von verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie informationstechnologischen Komponenten, die Führungs- und Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung oder in Unternehmen zur Steuerung organisatorischer Einheiten benötigen. Darüber hinaus werden aus den Rechtswissenschaften die Kenntnisse vermittelt, ohne die ein zielführendes rechtskonformes Verwaltungshandeln und die Umsetzung von Modernisierungsprozessen nicht möglich sind. Um die angestrebten Handlungskompetenzen herauszubilden, werden neben den Fachkompetenzen auch Schlüsselqualifikationen gefördert, die für interdisziplinär ausgebildete Führungs- und Fachkräfte von zentraler Bedeutung sind. Im Vordergrund steht dabei die Festigung des Methodenwissens mit dem Ziel, praktische Aufgabenstellungen analysieren und systematisch Lösungsideen entwickeln zu können.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges haben eine große Bandbreite an sozialwissenschaftlichen Theorien und steuerungsrelevanten Verfahren und Methoden mit ihren Chancen und Risiken kennengelernt und können mit ihrer Hilfe Lösungen für anstehende bzw. zukünftige Problemstellungen in der staatlichen und kommunalen Verwaltung entwickeln. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Veränderungen, wirtschaftliche Herausforderungen, neue Bürger- und Kundenerwartungen sowie moderne Kommunikationserfordernisse zu erkennen, wissenschaftlich einzuordnen und zu bewerten sowie in adäquates Verwaltungshandeln zu transformieren und können Prozesse strukturieren und optimieren sowie diese in der Verwaltung implementieren. Ebenso sind sie befähigt E-Government-Strategien für ihre Verwaltung zu entwickeln und die für die Umsetzung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; dabei können sie E-Government insbesondere auch unter soziotechnischen Aspekten betrachten. Sie haben gelernt, Führungsstile zu reflektieren und auf die jeweiligen Erfordernisse anzupassen und können als Fach- und Führungskraft Reform- und Veränderungsprozesse in der Verwaltung mitgestalten und Beschäftigte auf diesem Weg mitnehmen. Absolventinnen und Absolventen arbeiten eigenverantwortlich und ergebnisorientiert und sind in der Lage, wissenschaftlich fundiert und innovativ zu arbeiten und können auf dieser Grundlage selbstständig Kenntnisse im Prozess des lebenslangen Lernens weiterentwickeln.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)

Der Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) bringt Fach- und Führungskräfte auf hohem Niveau mit umfangreichem Fach- und Methodenwissen für einen flexiblen Einsatz in Arbeitsfeldern des öffentlichen Dienstes und öffentlicher Unternehmen hervor, die insbesondere im Umfeld der Gestaltung von durchgängigen und sicheren IT-gestützten Verwaltungsprozessen unter Berücksichtigung verwaltungsorganisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, sehr gut qualifiziert sind. Das Studienprogramm bereitet auf eine anspruchsvolle Sachbearbeitung und mittlere Führungsfunktionen in der Landes- und Kommunalverwaltung vor. Absolventinnen und Absolventen können in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen wie der Gestaltung wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher Arbeitsabläufe oder der Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung und Veränderung im Organisationsbereich hervorragend eingesetzt werden. Zudem verfügen sie über sehr gute Beratungskompetenzen in den Themengebieten Personalangelegenheiten und Personalentwicklungsmaßnahmen einer Behörde, entscheiden über Zuwendungen an Bedürftige oder über Kosten der Heimunterbringung von Kindern im sozialen Bereich und überwachen Baugenehmigungsverfahren sowie Umweltschutzbelange.

Der Studiengangstitel „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert.

Hinsichtlich der personellen und sächlichen sowie infrastrukturellen Ressourcen ist der Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) sehr gut ausgestattet. Die Hochschule verfügt über sehr gute Ressourcen, um den Studiengang passgenau auf die Bedürfnisse der Verwaltungen ausgerichtet anbieten zu können.

Die Studierenden loben die sehr konstruktive Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Studierbarkeit wird als sehr gut bewertet. Das Monitoring des Bachelorstudiengangs „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) ist als sehr gut zu bewerten und die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Qualitätsmanagement an der HSF Meißen einen überdurchschnittlich hohen Stellenwert besitzt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Ebene des Studiengangs angemessen umgesetzt.

Die Gutachtergruppe hat einen äußerst positiven Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) erhalten.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Der Aufbau des Studiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) wird aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studienprogramms sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in der digitalen Verwaltung auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Das Curriculum des Studiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums in sich logisch und stimmig aufgebaut und vermittelt Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen, die zur Ausgestaltung dieser Handlungsebenen in öffentlichen Verwaltungen notwendig sind. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist überzeugend konzipiert. Aufbauend auf dem Grundwissen zur Funktionsweise ausgewählter Technologien der Informationsverarbeitung erwerben die Studierenden angemessen interdisziplinäres Wissen über die Gestaltungsmöglichkeiten von modernen, durchgängigen und sicheren Verwaltungsprozessen unter Berücksichtigung verwaltungsorganisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen. Das Studium ist neben traditionellen Lehrveranstaltungen in Studiengruppen sinnvoll durch zahlreiche teamorientierte Lernphasen sowie ein Projektmodul gekennzeichnet. Den Studierenden stehen verschiedene Technik-Labore zur individuellen und praxisnahen Arbeit zur Verfügung. Der Studiengangstitel „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) stimmt mit den Inhalten überein. Die Studienschwerpunkte ergeben sich adäquat aus einer Kombination von Inhalten aus den Disziplinen Informatik, Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Betriebswirtschaftslehre. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen sind ausreichend und die Studierenden beschreiben eine sehr konstruktive Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Studierbarkeit wird als sehr gut bewertet. Das Monitoring des Bachelorstudiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) ist als sehr gut zu bewerten und die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Qualitätsmanagement an der HSF Meißen einen überdurchschnittlich hohen Stellenwert besitzt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Ebene des Studiengangs angemessen umgesetzt.

Die Gutachtergruppe hat einen äußerst positiven Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) erhalten.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) ist explizit und angemessen auf die Beschäftigungsbefähigung für Führungskräfte vorrangig im öffentlichen Dienst ausgerichtet. Die inhaltliche Gestaltung des Curriculums orientiert sich sinnvoll an den Berufsfelderfordernissen aus Management und Prozessorientierung. Verglichen mit anderen Hochschulen, die Masterstudiengänge anbieten, die für Tätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung qualifizieren, betont die Hochschule Meißen deutlich stärker die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannte Kompetenz „informationsverarbeitende Verfahren und E-Government-Konzepte zu planen, zu implementieren, anzuwenden und fortzuentwickeln“ und trägt so zur Vielseitigkeit des Angebots bei. Dies passt sehr gut zur Verwaltungskultur im Freistaat Sachsen, der schon vor zehn Jahren im Bereich des Prozessmanagements eine Vorreiterrolle unter den Bundesländern eingenommen hat. Die Studierenden werden auf die späteren Einsatzbereiche adäquat vorbereitet. Die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung werden angemessen berücksichtigt. Die Befähigung gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten, ist den Qualifikationszielen und den angestrebten Lernergebnissen immanent. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen daher über eine große Bandbreite an steuerungsrelevanten Theorien, Verfahren und Methoden und sind in der Lage, adäquate Lösungen für anstehende bzw. zukünftige Problemstellungen in der staatlichen und kommunalen Verwaltung zu finden. Als Fach- und Führungskräfte können sie Reform- und Veränderungsprozesse in der Verwaltung eigenverantwortlich und ergebnisorientiert mitgestalten. Der Studiengangstitel „Public Governance“ (M.Sc.) stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend.

Die personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen sind ausreichend und die Studierenden beschreiben eine sehr konstruktive Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Studierbarkeit wird als sehr gut bewertet.

Das Monitoring des Studiengangs „Public Governance“ (M.Sc.) ist als sehr gut zu bewerten und die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Qualitätsmanagement an der HSF Meißen einen überdurchschnittlich hohen Stellenwert besitzt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Ebene des Studiengangs angemessen umgesetzt.

Die Gutachtergruppe ist beeindruckt von der vorbildlichen Weiterentwicklung des Studienprogramms und kommt zu einem äußerst positiven Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Public Governance“ (M.Sc.).

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) und „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) führen zu einem ersten und der Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung (APO-BBaAV)“ ist der Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) ein Studiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten, davon sind 120 im fachtheoretischen und 60 im berufsintegrierten praktischen Studium zu erbringen. Die Regelstudienzeit umfasst 6 Semester, sodass die Arbeitsbelastung 30 ECTS-Punkten im Semester entspricht.

Der Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) ist ein Studiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten. Die Regelstudienzeit umfasst 7 Semester, sodass die Arbeitsbelastung 30 ECTS-Punkten im Semester entspricht. Von diesen entfallen 150 ECTS-Punkte auf den fachtheoretischen und 60 ECTS-Punkte auf den berufspraktischen Teil.

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Masterstudiengang Public Governance (PO-PuGo) ist der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) ein berufsbegleitender Studiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten. Er umfasst 6 Semester, was einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten im Semester entspricht. Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 33 des Sächsischen Hochschulgesetz – SHG geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten im Semester ist für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) sieht eine Abschlussarbeit vor. Gemäß § 15 der APO-BBaAV ist die Bachelorarbeit eine schriftliche Arbeit, die unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen ist. Sie ist mündlich zu verteidigen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

Der Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor. Mit der Bachelorarbeit sollen die Studentinnen und Studenten nachweisen, dass sie innerhalb zwei Monaten eines Bearbeitungszeitraumes eine für die Studienziele relevante und im Regelfall praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. In der Verteidigung der Bachelorarbeit weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie in der Lage sind, problembezogene Fragestellungen zu den Arbeitsergebnissen ihrer Bachelorarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen.

Der weiterbildende berufsbegleitende Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.) hat ein anwendungsorientiertes Profil (vgl. § 1 der PO-PuGo). Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor. Mit der Masterarbeit und den Thesen zu dieser Arbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine für die Studienziele relevante und praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Die Masterarbeit ist mündlich zu verteidigen (vgl. § 13 der PO-PuGo).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Studium „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) ist gemäß § 3 der APO-BBaAV vom 8. November 2021 wie folgt definiert:

„(1) Die Zulassung von Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 richtet sich ausschließlich nach § 24 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

(2) Tarifbeschäftigte können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie

1. eine Qualifikation nach § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) nachweisen oder 2. mindestens in der Entgeltgruppe 7 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder mindestens in der Entgeltgruppe 8 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingruppiert sind.

Die unter Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Tarifbeschäftigten müssen darüber hinaus

1. in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen, zu in einer sächsischen Kommune oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, 2. über eine dreijährige, im Bereich der Rechtsanwendung erworbene berufspraktische Erfahrung in einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in mindestens der Entgeltgruppe 6 (TVöD oder TV-L) verfügen und 3. eine Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums vorlegen.

In begründeten Ausnahmefällen können Tarifbeschäftigte, die die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 nicht vollständig erfüllen, aufgrund einer Eignungsprüfung zum Studiengang zugelassen werden.

(3) Das Sächsische Staatsministerium des Innern kann die Anzahl der Studienplätze für Tarifbeschäftigte begrenzen.“

Das Ausschreibungs-, Bewerbungs-, Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren für Tarifbeschäftigte sind in der Zulassungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (ZO-BBaAV) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zulassung zum Studium „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) erfolgt nach § 4 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst (SächsAVwD-SozwDAPO) in der Fassung vom 11. Januar 2020 i.V.m. § 5 und § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes in der Fassung vom 5. April 2019 (<https://www.hsf.sachsen.de/hochschule/rechtsgrundlagen/> unter Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen) sowie § 17 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung vom 30. September 2021 (<https://www.hsf.sachsen.de/hochschule/rechtsgrundlagen/> unter Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen). Neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren und der Einstellung durch eine Einstellungsbehörde muss die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife (§ 17 Absatz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz) nachgewiesen werden. Zugelassen werden auch Bewerber mit Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, der beruflichen Fortbildung sowie beruflich erfahrene Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach einem Beratungsgespräch und einer Hochschulzugangsprüfung (§ 17 Absatz 3 bis 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz).

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) sind in § 3 der SO-PuGO festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Zugang zum Studium ist gemäß wie folgt definiert:

„Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule ein mindestens dreijähriges Studium, vorzugsweise in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Informationsverarbeitung, mit mindestens der Note „befriedigend“ abgeschlossen hat oder im Ranglistenverzeichnis seines Absolventenjahrganges an der betreffenden Hochschule unter den 35 Prozent der besten Absolventen des jeweiligen Studienganges platziert war oder mindestens den ECTS-Grad B nachweist und
2. eine in der Regel einjährige einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist.

Jeder andere Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, kann aufgrund einer Eignungsprüfung zum Studiengang zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss ist für den Inhalt und die Feststellung des Ergebnisses der Eignungsprüfung zuständig. Einzelheiten enthält die Zulassungsordnung.“

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben. Der weiterbildende Masterstudiengang sieht eine mind. einjährige Berufspraxis vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach § 2 der APO-BBaAV verleiht die Hochschule in dem Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ den akademischen Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL.B.“. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Nach § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum verleiht die Hochschule in dem Studiengang „Digitale Verwaltung“ den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Nach § 2 der PO-PuGo verleiht die Hochschule in dem Studiengang „Public Governance“ den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Die Musterdokumente entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) umfasst 21 Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie ein Wahlpflichtmodul mit den Schwerpunkten „Besonderer Schutzauftrag des Staates“ oder „Besondere Handlungsfelder der Kommunen“. Fachtheoretische und berufsintegrierte praktische Module werden in jedem Semester durchgeführt. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, und den vier, auf sechs Semester verteilten, Praxismodulen, welche zwischen 10 und 20 ECTS-Punkte umfassen, umfassen die Module zwischen 4 - 8 ECTS-Punkte. Die drei Module „Betriebs- und Volkswirtschaftslehre“, „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ und „Leistungsverwaltung“ haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester, fünf Module dauern zwei Semester.

Der Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 32 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, und den Praxismodulen, welche 15 und 30 ECTS-Punkte umfassen, umfassen die Module zwischen 5-7 ECTS-Punkte. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Der Studiengang „Public Governance (M.Sc.)“ besteht aus 14 Pflichtmodulen, einschließlich eines Praxisprojektes, der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit sowie 11 Wahlmodulen. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 20 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module 5 ECTS-Punkte. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen in den Studiengängen „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Grad ergänzt (vgl. § 17 der APO-BBaAV bzw. nach § 22 Absatz 3 der SächsAVwDSozwDAPO (vgl. Anlage 4 der Selbstdokumentation) bzw. § 14 Absatz 3 der PO-PuGO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht nach § 5 der APO-BBaAV bzw. nach § 9 Absatz 1 der SächsAVwDSozwDAPO (bzw. § 6 der SO-PuGO) einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.) sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. In jedem Semester erwerben die Studierenden 20 ECTS-Punkte im Rahmen von Theoriemodulen und 10 ECTS-Punkte im Rahmen der berufsintegrierten Praxismodule.

Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) sind in den fünf Semestern mit fachtheoretischen Modulen und in den zwei Semestern mit berufspraktischen Modulen jeweils 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs „Public Governance“ (M.Sc.) sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 180 bzw. 210 und zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Abschlussarbeit in den beiden Bachelorstudiengängen „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) und „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) jeweils 10 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit im Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.) 20 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten ist in § 20 der APO-BBaAV bzw. § 25 der SächsAVwDSozDAPO bzw. § 18 der PO-PuGo wie folgt geregelt:

„(1) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen oder außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen sowie in der beruflichen Praxis zurückgelegt oder erworben wurden, sind anzurechnen, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertig sind Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, wenn die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen des jeweiligen Studienganges dem betreffenden Studiengang an der HSF Meißen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen zurückgelegt oder erworben wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Absolvierte Ausbildungszeiten und berufspraktische Zeiten sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbene Abschlüsse und sonstige durch eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte ersetzen.“

Bei der Prüfung der formalen Kriterien wurde zunächst die Auflage ausgesprochen, dass die Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruhen muss und die Anerkennung zu erteilen ist, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ließe sich mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen verankern (vgl. hierzu auch das Landeshochschulgesetz SächsHSFG § 35: Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der

erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.) Die Hochschule merkt in ihrer Stellungnahme zu diesem Monitum folgendes an:

„Nach § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, handelt es sich bei einer Modulanrechnungsentscheidung um einen Verwaltungsakt, der nach § 39 Abs. 1 mit einer Begründung zu versehen ist. Insofern hält es die Hochschule nicht für erforderlich, in die Prüfungsordnungen der zu akkreditierenden Studiengänge eine Regelung aufzunehmen, nach der die Nichtanrechnung eines Moduls schriftlich zu begründen ist, zumal dies genau seit der Einführung gestufter Studiengänge an der HSF Meißen im Jahr 2011 in Modulanrechnungsverfahren praktiziert wird.“

Um für dieses Monitum dennoch eine Lösung zu finden, wurde die Problematik am 30.11.2021 im Senat zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis wurde laut Stellungnahme beschlossen, „in § 20 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung, in § 18 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Governance und in § 25 Abs. 5 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für alle grundständigen Bachelorstudiengänge jeweils als Satz 2 zu ergänzen: „Die Nichtanrechnung ist zu begründen.“ Das dies schriftlich zu erfolgen hat, ergibt sich dann jeweils aus Satz 1 der da lautet: „Die Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.“ Die Prüfungsordnungen nach denen nunmehr zu verfahren ist, sind in der Stellungnahme als Anlagen 6 – 8 beigefügt.

Aus Agenturperspektive wurde hier eine dienliche Lösung gefunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Verweis auf Rechtsstatus der Hochschule, warum kein Kooperationsvertrag nötig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Kooperationsverträge liegen nicht vor. Die Einbindung der Praxispartner ist u.a. in der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst – SächsAVwD-SozwDAPO hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung, des Auswahlverfahrens, möglicher Einstellungsbehörden, der Rechtsstellung der Studierenden, der Art des Ausbildungsverhältnisses etc. geregelt.

Weitere Richtlinien zur Verzahnung der fachtheoretischen und berufspraktischen Module finden sich u.a. in der Studienordnung. Diese Regelungen sind umfänglich und in anderen Studiengängen der HSF Meißen seit Jahren erfolgreich etabliert. Zwischen Hochschule und Praxispartnern existieren darüber hinaus keine weiteren Kooperationsverträge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte lagen bei in den Gesprächen der Onlinebegehung bei der Ausgestaltung der Curricula sowie auf Themen der Studierbarkeit. Ebenso wurde der Umgang mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung des Studiengangs „Public Governance“ (M.Sc.) thematisiert und deren Umsetzungen ebenso schriftlich der Gutachtergruppe nachgereicht.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Nur für die Bachelorstudiengänge: Ziel der Ausbildung ist laut SächsAVwDSozwDAPO § 2 der Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahn nach § 1. Diese Befähigung wird mit erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung erlangt. Die Bachelorprüfung ist Laufbahnprüfung im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Sächsischen Beamtengesetzes.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.)

Sachstand

Die Ziele des Studiengangs „Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.) entsprechen den Qualifikationsanforderungen der Sächsischen Gemeindeverordnung in § 61 und § 62 und erfüllen die Ausführungen des Positionspapiers der Innenministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und -abschlüssen mit Diplomstudiengängen und -abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nicht-technischen) Verwaltungsdienst vom 24.06.2005.

Ziel des Studienganges ist es, Absolventinnen und Absolventen als Fach- und Führungskräfte auf hohem Niveau mit umfangreichem Fach- und Methodenwissen für einen flexiblen Einsatz in Arbeitsfeldern des öffentlichen Dienstes und öffentlicher Unternehmen zu qualifizieren. Dabei orientiert sich das Studium an den Leitideen der neuen Verwaltungssteuerung. Mit Blick auf die Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung, nach denen Kommunen mindestens einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung beschäftigen müssen, auf die Qualifikationsanforderungen an den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie auf die veränderte Rechtsprechung zur Umsetzung der

Vorgaben in den §§ 61 und 62 der Gemeindeordnung erlangen die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung. Der Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) ist interdisziplinär angelegt: Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen werden in juristischen, ökonomischen sowie verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Bereichen vermittelt. Der Schwerpunkt liegt mit mehr als 50 % der Inhalte auf den Rechtswissenschaften.

Um die berufliche Handlungsfähigkeit zu sichern, ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen elementarer Bestandteil des Studiums. Ziel des Studiums ist es, Studierenden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vermitteln und hierbei bewusst den Transfer in die beruflichen Anwendungsfelder sicherzustellen. Gerade die enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis ermöglicht es, den Studierenden qualitativ hochwertig und zeitnah ein hohes Maß an beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Dazu gehören u. a. auch die Fähigkeit zur Teamarbeit, zum Projektmanagement und Arbeiten mit agilen Methoden, die Beherrschung von Präsentationstechniken sowie Fähigkeiten in der Kommunikations- und Gesprächsführung.

Ziel des Studiums ist laut Prüfungsordnung § 2 die Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL.B.“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet den Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) als ein sorgfältig und bedarfsgerecht konzipiertes Programm mit sinnvollen und ambitionierten Qualifikationszielen. Diese sowie die angestrebten Lernergebnisse und das Abschlussniveau wurden in den Gesprächen im Rahmen der Onlinebegehung umfassend erläutert und verifiziert. Die Zielsetzung des Studiengangs „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) wird daher anhand der vorgelegten Unterlagen und Gespräche mit allen Hochschulbeteiligten sehr gut deutlich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen als Fach- und Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung breit einsetzbar sein. Die Vermittlung tagesaktuellen Fachwissens verschiedener Disziplinen, insbesondere der Rechtswissenschaften mit Fokus auf die Rechtsanwendung, steht im Vordergrund, die wissenschaftliche Befähigung tritt in den Hintergrund. Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird durch die in diesem Studiengang besonders enge Verzahnung mit der Praxis besonders gefördert. Softskills wie die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Kommunikation werden gefördert, der Reflektion der politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen könnte noch etwas mehr Raum gegeben werden. Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse; Qualifikation und Curriculum werden ausführlich im Diploma Supplement und auf der Website abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Sachstand

Laut Selbstbericht der Hochschule, Studienordnung und Diploma Supplement werden im Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten vermittelt, die für eine selbstständige Erfüllung von Aufgaben bei der Planung, dem Aufbau und dem Betrieb von digitalen Verwaltungsprozessen erforderlich sind. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit von Wissenschaft und Verwaltungspraxis. Um den Weg von einer Verwaltung im herkömmlichen Sinn zu einem modernen Dienstleister gehen zu können, sind dabei neben einem fundierten Domänenwissen (bspw. Rechtskenntnisse) auch ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet moderner Informationstechnologien sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich. Der praxisorientierte duale Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) soll die Studierenden gezielt auf ihre spätere Tätigkeit als Dienstleister für die Gestaltung von durchgängigen und sicheren IT-gestützten Verwaltungsprozessen unter Berücksichtigung verwaltungsorganisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen vorbereiten. Dabei ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen elementarer Bestandteil des Studiums, um so die berufliche Handlungsfähigkeit im zukünftigen Betätigungsfeld nachhaltig zu sichern. Dazu gehören insbesondere die Fähigkeit zur Projekt- und Teamarbeit, Gesprächsführung sowie die Beherrschung von Präsentationstechniken. Das Studium qualifiziert die Studierenden somit zur selbstständigen Weiterentwicklung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Prozess des lebenslangen Lernens.

Ziel der Ausbildung ist gemäß sächsischer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst und den sozialwissenschaftlichen Dienst der Erwerb der Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Digitale Verwaltung. Diese Befähigung wird mit erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung erlangt. Die Bachelorprüfung ist Laufbahnprüfung im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Sächsischen Beamtengesetzes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden des Studiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) werden als Fachkräfte mit umfangreichem Fach- und Methodenwissen für einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Arbeitsfeldern des öffentlichen Dienstes und öffentlicher Unternehmen, insbesondere im Umfeld der Gestaltung von durchgängigen und sicheren IT-gestützten Verwaltungsprozessen unter Berücksichtigung verwaltungsorganisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, qualifiziert werden. Der Wechsel von fachtheoretischen und fachpraktischen Modulen ermöglicht dabei eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Verwaltungspraxis. So wird es möglich, den Studierenden qualitativ hochwertig und zeitnah ein hohes

Maß an beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Die kompetenzorientierten Studienziele sind klar formuliert und sinnvoll. Die angestrebten Berufsfelder sind beschrieben, hätten allerdings noch detaillierter herausgearbeitet und dokumentiert werden können.

Der Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) passt gut in die strategische Ausrichtung der HSF Meißen und stellt eine sinnvolle Ergänzung des Studienangebots dar. Besonders positiv ist die enge Anbindung an die Verwaltungspraxis zu sehen, die eine bedarfsgerechte Formulierung der Qualifikationsziele sowie Kapazitätsplanung ermöglicht und eine gute Auslastung des Studiengangs erwarten lässt.

Die aus diesen Qualifizierungsbedarfen abgeleiteten Qualifizierungsziele und Studieninhalte sind im Rahmen der Vor-Ort-Begehung fundiert begründet worden und das Gutachtergremium konnte nachvollziehen, dass diese in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) – detailliert beschrieben im Modulkatalog – ganzheitlich umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Sachstand

Die Zielsetzung des Masterstudienganges „Public Governance“ (M.Sc.) ist in der Studienordnung § 2 umfassend dargestellt und somit verbindlich definiert.

Der interdisziplinäre Studiengang vermittelt die Kompetenz,

1. unter Berücksichtigung relevanter Lehrinhalte insbesondere aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften verwaltungsadäquate Lösungsmöglichkeiten für Herausforderungen und Problemstellungen des politisch-administrativen Systems zu entwickeln, zu implementieren und anzuwenden,
2. für die öffentliche Verwaltung relevante Management- und Governancekonzepte zu beurteilen, zu implementieren und anzuwenden,
3. informationsverarbeitende Verfahren und E-Government- Konzepte zu planen, zu implementieren, anzuwenden und fortzuentwickeln.

Den Studierenden werden die Kenntnisse zur Wahrnehmung genereller Leitungs- und Führungsaufgaben sowie speziell zur Gestaltung von Reform- und Veränderungsprozessen vermittelt.

Das Studium befähigt zu einer wissenschaftlichen und kreativen Arbeitsweise bei der Bewältigung neuer Herausforderungen im öffentlichen Sektor und qualifiziert zur selbstständigen Weiterentwicklung von Kenntnissen im Prozess des lebenslangen Lernens.

Die für das Profil der Absolventen erforderlichen Schlüsselqualifikationen werden reflektierend vermittelt und auf der Handlungsebene eingeübt. Dazu gehören auch die Fähigkeit zur Teamarbeit, die Beherrschung von Präsentationstechniken sowie die Fertigkeiten in der Kommunikation und Gesprächsführung.

Zur Zielgruppe des berufsbegleitenden Weiterbildungsangebotes gehören alle Beschäftigten in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eine weitere Qualifikation im Bereich des Verwaltungsmanagements anstreben. Besonders Beschäftigte in Tätigkeitsfeldern mit durchaus auch beabsichtigten Schnittstellenfunktionen (z. B. Management, IT und Organisation) können durch das Studienangebot ihre Kompetenzen erweitern. Im Mittelpunkt stehen die Bereiche Prozessmanagement, Personal und Personalentwicklung, Steuerung und Organisation, Politik und Finanzen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Strategisches Management und Qualitätsmanagement, E-Government, Wissens- und Informationsmanagement, IT-Management, Informationssicherheit und Beauftragung der Entwicklung und Implementierung von Fachanwendungen.

Neben der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung kann auch eine Tätigkeit in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen für die Aufnahme des Studiums qualifizieren. Entscheidend ist die Art der Tätigkeit in dem jeweiligen Bereich. Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudienganges Public Governance erwerben den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ und mit einer zweijährigen anschließenden Berufserfahrung die Laufbahnbefähigung für den vormals „höheren Dienst“ in der Allgemeinen Verwaltung.

Ziel des Masterstudienganges „Public Governance“ (M.Sc.) ist laut Prüfungsordnung § 2 die Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudienganges „Public Governance“ (M.Sc.) sind im Selbstbericht klar formuliert und entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau. Sie decken sowohl die Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) und die Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen) als auch die Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) und die Selbstkompetenz (wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität) ab und passen zu den definierten Arbeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) sind erfüllt. Die Ausrichtung der Qualifikationsziele des Studienganges Public Governance“ (M.Sc.) sind „im Kontext des aktuellen Paradigmenwechsels und Strukturwandels der öffentlichen Verwaltung in Deutschland zu sehen“, der geprägt ist durch „Leitbilder der Ökonomisierung“, „das Leitbild der Bürgerkommune“, „die Umsetzung von Leadership“ und „die Bereitstellung innovativer, mediengestützter Serviceleistungen“. Verglichen mit anderen Hochschulen, die Masterstudiengänge anbieten, die für

Tätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung qualifizieren, betont die Hochschule Meißen deutlich stärker die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannte Kompetenz „informationsverarbeitende Verfahren und E-Government-Konzepte zu planen, zu implementieren, anzuwenden und fortzuentwickeln“ und trägt so zur Vielseitigkeit des Angebots bei. Dies passt sehr gut zur Verwaltungskultur im Freistaat Sachsen, der schon vor zehn Jahren im Bereich des Prozessmanagements eine Vorreiterrolle unter den Bundesländern eingenommen hat. Die Studierenden werden auf die späteren Einsatzbereiche adäquat vorbereitet. Die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung sind angemessen berücksichtigt. Die Befähigung gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten, ist den Qualifikationszielen und den angestrebten Lernergebnissen immanent.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.)

Sachstand

Zum Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.) kann nach § 4 der SächsAVwDSozwDAPO nur zugelassen werden, wer entsprechend § 5 der SächsAVwDSozwDAPO an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat und von einer Einstellungsbehörde (siehe § 6) eingestellt wurde.

Die Bewerbung ist an die Prüfungsbehörde nach § 10 Absatz 1 SächsAVwDSozwDAPO zu richten. Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Einstellungsbehörden nach § 6 SächsAVwD-SozwDAPO. Das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang ist in § 5 SächsAVwDSozwDAPO geregelt.

Laut § 4 (1) der SOBBaAV wird das Fachtheoretische Studium am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen durchgeführt. Es umfasst 21 Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie ein Wahlpflichtmodul mit den Schwerpunkten „Besonderer Schutzauftrag des Staates“ oder „Besondere Handlungsfelder der Kommunen“.

Im Einzelnen präsentieren sich die Module wie folgt:

BBaAV-01 Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-02 Privatrecht, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-03 Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, 4 ECTS-Punkte

BBaAV-04 Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns, 8 ECTS-Punkte

BBaAV-05 Sozialwissenschaftliche Grundlagen, 4 ECTS-Punkte

BBaAV-06 Kommunale Selbstverwaltung, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-07 Leistungsverwaltung, 4 ECTS-Punkte

BBaAV-08 IT-gestützte Verwaltungsorganisation, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-09 Eingriffs-/oder Leistungsverwaltung, 18 ECTS-Punkte

BBaAV-10 Öffentliche Finanzwirtschaft, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-11 Personalmanagement, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-12 Projektarbeit, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-13 Europarecht, Zuwendungsrecht, Datenschutz und Informationssicherheit, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-14 Öffentliche Wirtschaft, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-15 Querschnittsverwaltung I (Haushalt, Personal, Informationstechnologie), 17 ECTS-Punkte

BBaAV-16 Rechnungswesen, 6 ECTS-Punkte

BBaAV-17 Beschaffung und Liegenschaftsverwaltung, 6 ECTS-Punkte

BBaAV-18 Kooperative Verwaltung, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-19 Querschnittsverwaltung II (Haushalt, Organisation, Personal, Informationstechnologie) oder öffentliche Betriebe, 13 ECTS-Punkte

BBaAV-20 Besonderer Schutzauftrag des Staates oder besondere Handlungsfelder der Kommunen, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-21 Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Unternehmen, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-22 Verwaltungsrelevante Managementkonzepte, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-23 Bau- und Umweltrecht, 8 ECTS-Punkte

BBaAV-24 Projekt/Planungsmanagement und/oder öffentliche Betriebe, 12 ECTS-Punkte

BBaAV-25 Organisation und Steuerung, 5 ECTS-Punkte

BBaAV-26 Bachelorarbeit und Verteidigung, 10 ECTS-Punkte

Der Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.) verfolgt einen generalistischen Ansatz mit einer Spezialisierungsvariante im fünften Semester. Für die Schwerpunkte legt der Fachbereichsleiter eine

Mindest- und Höchstteilnehmerzahl fest. Die Studierenden entscheiden sich im zweiten Studienjahr bis zu einer vom Fachbereichsleiter vorgegebenen Frist für einen Schwerpunkt. Machen sie hiervon fristgerecht keinen Gebrauch oder entfällt ein Schwerpunkt aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, werden die Studenten vom Fachbereichsleiter einem Schwerpunkt zugewiesen. Sollte die Höchstteilnehmerzahl in einem Schwerpunkt erreicht sein, werden die Studenten vom Fachbereichsleiter dem anderen Schwerpunkt zugewiesen.

Laut Modulhandbuch und Studienordnung werden im ersten und zweiten Semester des Studiums in den Modulen BBAAV-01-09 rechtliche und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundkompetenzen vermittelt. Ergänzend wird in diesen Semestern ein Schwerpunkt auf die informationstechnische Verwaltungsorganisation gelegt.

Ab dem dritten Semester können die Studierenden ihre in den fachtheoretischen „Grundlagensemestern“ und im ersten berufsintegrierten Praxismodul erworbenen Kenntnisse in den Modulen BBaAV-10-25 erweitern.

Im fünften und sechsten Semester belegen die Studierenden die Module BBaAV-21-25 und das Abschlussmodul BBaAV-26 das mit einer Bachelorarbeit und deren Verteidigung abschließt.

Laut § 5 der SOBBaAV begleiten vom zweiten bis zum sechsten Semester vier berufsintegrierende Module das fachtheoretische Studium. Die Praxismodule werden in enger Zusammenarbeit mit den Beschäftigungsbehörden in die Arbeitszeit der Studierenden integriert und sind auf alle Semester mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS-Leistungspunkten gleichmäßig aufgeteilt. Die berufsintegrierenden Praxismodule umfassen einen Zeitraum von 7,5 Wochen (ausgehend von einer 40 Stunden Woche) und sind so weit wie möglich organisatorisch flexibel gestaltet. Einer Freistellung durch die Beschäftigungsbehörde zum Zweck eines Praktikums bedarf es mit diesem Modell nicht. Vielmehr erfolgt über Tausch- und Tandemmodelle (teilweise auch behördenübergreifend) ein Einsatz der Studierenden nach den in den Modulbeschreibungen vorgegebenen Studienschwerpunkten in verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Verwaltung. Während bei einem Tauschmodell Kollegen den Arbeitsplatz für einen bestimmten Zeitraum gegenseitig wechseln, werden im Tandemmodell zwei Arbeitsplätze von zwei Kollegen im zeitlichen Wechsel grundsätzlich parallel besetzt. Insbesondere auch die Teamfähigkeit wird mit dieser Gestaltung der berufspraktischen Zeiten besonders gefördert.

Im sechsten Semester verfassen die Studierenden ihre Bachelorarbeiten, die im Rahmen eines Kolloquiums, das zugleich den formellen Abschluss des Studiums darstellt, mündlich vor einer Prüfungskommission zu verteidigen sind. Über alle Semester und Module wird als Leitgedanke der Anspruch der Wissenschaftlichkeit, die unmittelbare Praxisnähe (auch im fachtheoretischen Studium) und die praxisorientierte Interdisziplinarität verfolgt. Es soll erreicht werden, dass die Absolventinnen und Absolventen im neuen Aufgaben- oder Tätigkeitsfeld schon als „Einsteiger“ im Wesentlichen das von der Innenministerkonferenz beschriebene Anforderungsprofil für einen Verwaltungsgeneralisten erfüllen können.

Gemäß § 6 (1) der SO-BaAV stützt sich das didaktisch-methodische Grundkonzept im fachtheoretischen Studium auf ein abgestimmtes System von Vorlesungen, Übungen, Lehrgesprächen, Seminaren, Projektarbeiten, angeleitetem Selbststudium und Exkursionen. Im berufspraktischen Studium finden Fachgespräche statt. Die methodisch-didaktischen Ziele dieser Lehrmethoden werden in § 6 (3) der SOBaAV erläutert.

Laut § 10 (1) der SOBaAV wird der Studiengang regelmäßig evaluiert und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen unter Mitwirkung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein § 10 (3) SOBaDV.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs „Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.) überzeugt im Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Der Studiengang ist hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein; der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Der Studiengang eröffnet nur wenige Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, was organisatorischen Gründen geschuldet ist. Bei mehrzügiger Entwicklung des Studienganges „Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.) könnte eine Schwerpunktwahl in allen Fachdisziplinen ermöglicht werden.

Auch ist auch eine Wiederholung der Verteidigung der Bachelorarbeit bzw. der Verteidigung möglich, wenn diese nicht bestanden werden sollte. Auch gibt es eine obligatorische Wiederholungsmöglichkeit des Praktikumsberichts, wenn die Gesamtbewertung des Praxismoduls schlechter als 5,0 Punkte ist. Die Gesamtbewertung für das für das Praxismodul ergibt sich aus der Durchschnittszahl der fünf Einzelbewertungen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium ist gut gelungen. Vier Module, die sich jeweils über zwei Semester erstrecken, überspannen die Praxismodule wie eine Brücke. Mit Team- und Projektarbeiten werden die Studierenden schon zu Beginn des dritten Semesters vertraut gemacht. Es werden vielfältige Lehr- und Lernformen verwendet, die an die Kultur der im Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.) vertretenen Disziplinen und das Studienformat angepasst sind. Die Studierenden werden u.a. dadurch aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, dass sie vom ersten Semester an fakultative Angebote wahrnehmen können, die bedarfsgerecht erweitert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Sachstand

Orientiert am Anforderungsprofil werden die Studierenden in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen theoretisch und praktisch auf die Aufgabenerfüllung in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet. Hinsichtlich der zu erwerbenden ingenieur-, rechts-, wirtschafts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen wird für die Abstufung folgende Terminologie verwendet, die sich am „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen“ orientiert. Laut § 3 der SOBaDV wird das fachtheoretische Studium am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen durchgeführt. Curriculare Synergieeffekte können sich durch den im Aufbau sich befindenden neuen Fachbereich Informatik zukünftig ergeben.

Das Studienprogramm umfasst 22 Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie fünf Wahlmodule. Laut Modulhandbuch und SPO erwerben die Studierenden im ersten und zweiten Semester Grundkenntnisse in den Modulen BaDV-01-10, und eine Vertiefung ihres Studiums ab dem dritten Semester in den Modulen BaDV-11-32. In Modul 31 wird die Bachelorarbeit erarbeitet und verteidigt. Inhaltlichen Schwerpunkte ergeben sich aufgrund der Wahlmodule im 5. und 6. Semester.

Im Einzelnen präsentieren sich die Module wie folgt:

BaDV-01 Grundkenntnisse der Informationsverwaltung, 7 ECTS

BaDV-02 Grundlagen digitaler Systeme, 6 ECTS

BaDV-03 Grundlagen des Verwaltungsmanagements, 6 ECTS

BaDV-04 Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns, 5 ECTS

BaDV-05 Datenbanksysteme, 6 ECTS

BaDV-06 Datennetze, 6 ECTS-Punkte

BaDV-07 Prozessmanagement, 5 ECTS-Punkte

BaDV-08 E-Government, 5 ECTS-Punkte

BaDV-09 Vergabe und Verfahren, 6 ECTS-Punkte

BaDV-10 Wirtschaftswissenschaften und Statistik, 6 ECTS-Punkte

BaDV-11 Wissenschaftliche Arbeitsmethoden, 5 ECTS-Punkte

BaDV-12 Programmierung, 5 ECTS-Punkte

BaDV-13 Webtechnologie, 5 ECTS-Punkte

BaDV-14 Informationssicherheit, 5 ECTS-Punkte

- BaDV-15 Softwares-Engineering und IT-Projektmanagement, 7 ECTS-Punkte
- BaDV-16 Öffentliche Finanzen, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-17 Querschnittsverwaltung, 15 ECTS-Punkte
- BaDV-18 IT-Leistungserbringung und Organisation, 15 ECTS-Punkte
- BaDV-19 IT-Architekturmanagement, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-20 Informations- und Wissensmanagement, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-21 Personal- und Qualitätsmanagement, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-22 IT-Government und Management, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-23 Bachelorarbeit, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-24 Wahlmodul Geoinformationssysteme, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-25 Wahlmodul Softwareentwicklung, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-26 Smart Government, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-27 Wahlpflichtmodul Open Government und E-Partizipation, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-28 Wahlpflichtmodul IT-Infrastrukturmanagement, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-29 Wahlpflichtmodul Innovative Technologien, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-30 Wahlpflichtmodul Verwaltungskultur, 5 ECTS-Punkte
- BaDV-31 Bachelorarbeit und Verteidigung, 10 ECTS-Punkte
- BaDV-32 IT-Strategie, Digitalisierungsprojekte, Informationssicherheit, 30 ECTS-Punkte.

In den drei fachtheoretischen Semestern am Anfang des Studiums werden sowohl technologische und rechtliche als auch die wirtschafts- sowie verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Grundkompetenzen vermittelt und in entsprechenden Modulprüfungen nachgewiesen. Über das 2. und 3. Semester erstreckt sich das Modul zu wissenschaftlichen Arbeitsmethoden (und zur Fremdsprache), um den Studierenden das erforderliche Methodenwissen für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu vermitteln, das bereits in Haus-, Seminar- und Projektarbeiten anzuwenden ist.

Für jedes Wahlmodul legt die Fachbereichsleitung eine Mindest- und Höchstteilnehmerzahl fest. Die Studentinnen und Studenten entscheiden sich im dritten und fünften Semester bis zu einer von der Fachbereichsleitung vorgegebenen Frist für ein Wahlmodul im fünften Semester und vier Wahlmodule im sechsten Semester. Machen sie hiervon fristgerecht keinen Gebrauch oder entfällt ein Wahlmodul aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, werden die Studentinnen und Studenten von der Fachbereichsleitung einem Wahlmodul zugewiesen. Sollte die Höchstteilnehmerzahl in einem Wahlmodul

erreicht sein, werden die Studentinnen und Studenten von der Fachbereichsleitung einem anderen Wahlmodul zugewiesen.

Im Prozess der nach § 9 Abs. 1 bis 3 SächsAVwD-SozwDAPO zu entwickelnden Fachkompetenzen eignen sich die Studentinnen und Studenten Schlüsselqualifikationen an. Im Bereich der Methodenkompetenz sind das insbesondere

- a) wissenschaftliche Arbeitsmethoden, u. a. die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen sowie zur analytischen Problemlösung,
- b) grundlegende juristische Arbeitsmethoden,
- c) das Prinzip juristischer Falllösungen,
- d) die Fähigkeit, erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen),
- e) Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie
- f) Präsentations- und Moderationstechniken. Im Bereich der Sozialkompetenz werden insbesondere die
- g) Teamfähigkeit,
- h) Kommunikationsfähigkeit,
- i) Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- j) Stressbewältigung und
- k) Eigenverantwortung der Studentinnen und Studenten gefördert.

Die zu entwickelnden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die in diesem Zusammenhang zu vermittelnden Inhalte sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

Laut SOBaDV § 4 (1) wird das berufspraktische Studium in insgesamt drei Modulen bei den Einstellungsbehörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAVwDSozwDAPO und weiteren geeigneten Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 4 SächsAVwDSozwDAPO durchgeführt.

Die Ziele des berufspraktischen Teils der Ausbildung sind laut SOBaDV § 4 (2):

- a) Das berufspraktische Studium dient der Einführung in das Praxisfeld sowie der Vertiefung und Festigung der in den fachtheoretischen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- b) Es fördert die Ausprägung sozialer und kommunikativer Schlüsselqualifikationen in einer bürgerorientierten modernen Verwaltung mit Dienstleistungscharakter, z. B. durch Teamarbeit, Projektarbeit und Konfliktmanagement.
- c) Die Studentinnen und Studenten sollen an Beratungen, Sitzungen und Konferenzen innerhalb der Verwaltung, aber auch an den Sitzungen von Vertretungskörperschaften des Landes und der

Kommunen sowie ihrer Ausschüsse und Beiräte teilnehmen. Hierdurch sollen ihnen vorrangig strategische Aspekte sowie Fragen zur Implementierung verwaltungsinterner als auch externer digitalisierter Prozesse verdeutlicht werden. Sie sollen die Komplexität der Beziehungen zwischen den einzelnen Verwaltungen und Verwaltungsebenen sowie die Schnittstellen zur Politik, zu Bürgerinnen und Bürgern sowie zur Wirtschaft kennenlernen, um Schlussfolgerungen bzgl. der Gestaltungsmöglichkeiten unter den Wirkungen der digitalen Transformation zu ziehen.

d) Die Ausbildung erfolgt schwerpunktbezogen und nicht in einer Vielzahl von Arbeits- bzw. Ausbildungsgebieten.

Laut § 5 (1) der SOBaDV basiert das didaktisch-methodische Grundkonzept im fachtheoretischen Studium auf einem abgestimmten System von Vorlesungen, Übungen, Laborübungen, Lehrgesprächen, Seminaren, Projektarbeiten, Selbststudium und Exkursionen. Im berufspraktischen Studium finden Fachgespräche statt. Die methodischen Ziele der Lehrformen und Methoden sind in § 5 (2) – (10) der SOBaDV im Detail erläutert.

Gemäß § 9 (1) der SOBaDV wird der Studiengang regelmäßig evaluiert und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen unter Mitwirkung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein § 9 (3) SOBaDV.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) ist modular aufgebaut und spiegelt die aufgezeigten Qualifikationsziele vollumfänglich wider. Die inhaltliche Ausgestaltung ist im Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen stimmig. Das didaktische Konzept ist ausgewogen und es wurden für den Studiengang adäquate Lehr- und Lernformen gewählt. Konzeptionell werden ausreichend Freiräume eröffnet. So ist im fünften Fachsemester ein Wahlmodul vorgesehen und im sechsten sind vier Wahlmodule geplant. Leider sind die bis dato umgesetzten Auswahlmöglichkeiten insbesondere im sechsten Fachsemester eher gering (fünftes Fachsemester: Auswahlmöglichkeit eins aus zwei, sechstes Fachsemester: Auswahlmöglichkeit vier aus fünf). Hier wäre eine kontinuierliche Ausweitung des Wahlmodulkatalogs wünschenswert.

Besonders positiv zu bewerten ist die enge Verzahnung der fachtheoretischen und fachpraktischen Module. Auch während der Praxisphasen im vierten und siebten Semester ist eine kontinuierliche Betreuung und Beratung durch die Hochschule sichergestellt. Die Anforderungen, Prüfungsleistungen sowie die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind angemessen geregelt.

Eine Herausforderung sieht die Gutachtergruppe in der Gestaltung des letzten Studienabschnitts (Fachsemester sechs und sieben). Hier sind in Fachsemester sechs vier Wahlmodule (insgesamt 20 ECTS) zu belegen und die Bachelorarbeit (10 ECTS) anzufertigen. Im siebten Fachsemester schließt sich ein berufspraktisches Modul an (30 ECTS). Die Bachelorarbeit ist am Ende des siebten Semesters vor einer

Prüfungskommission zu verteidigen. Die Bachelorarbeit soll mit einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten am Ende des sechsten Semesters angefertigt werden. Um dies zu gewährleisten, ist in der Studienordnung geregelt, dass die Studierenden das Thema der Bachelorarbeit ohne Rechtsanspruch auf Zulassung bis spätestens zwei Monate nach Beginn des sechsten Semesters vorschlagen. Bei einem Nichtbestehen der Verteidigung im siebten Semester gelten sowohl Bachelorarbeit als auch Verteidigung als nicht bestanden. Die Gutachtergruppe sieht hier das Risiko, dass es zu Überlastungen der Studierenden und ggf. zeitlichen Verschiebungen von Teilen der Bachelorarbeit in das siebte Semester kommt. Auch wird die Zeitspanne zwischen Fertigstellung und Verteidigung der Bachelorarbeit als Herausforderung gesehen, die insbesondere beim Nichtbestehen der Verteidigung weitreichende Auswirkungen auf die Studierbarkeit haben kann. Deshalb ist eine kontinuierliche Evaluation und Monitoring des letzten Studienabschnitts (sechstes und siebtes Semester) ratsam, um den Workload regelmäßig zu überwachen.

Bei der Onlinebegehung entstand zunächst der Eindruck, dass keine konsistente Ausweisung in den Dokumenten erfolgt, die Auskunft darüber gibt, wann die BA-Arbeit bzw. die damit einhergehende Verteidigung stattfindet. Allerdings konkretisiert die Hochschule im Nachgang der Onlinebegehung, dass die Studierenden den taggenauen Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit bzw. den Zeitpunkt der Verteidigung der Bachelorarbeit (regelmäßig in der ersten Februarhälfte) mit der Veröffentlichung des Studienjahresablaufplan acht Monate im Voraus erfahren und somit eine transparente Ausweisung durchaus stattfindet. Zudem ist auch eine Wiederholung der Verteidigung der Bachelorarbeit bzw. der Verteidigung möglich, wenn diese nicht bestanden werden sollte. Auch gibt es eine obligatorische Wiederholungsmöglichkeit des Praktikumsberichts, wenn die Gesamtbewertung des Praxismoduls schlechter als 5,0 Punkte ist. Die Gesamtbewertung für das für ein Praxismodul ergibt sich aus der Durchschnittszahl der fünf Einzelbewertungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine regelmäßige Evaluation und Monitoring des letzten Studienabschnitt des sechsten und siebten Semesters erfolgen, um den Workload regelmäßig zu überwachen.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Sachstand

Zum Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance (SOPuGo) erfüllt.

Wenn die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Einzelheiten zum Auswahlverfahren sind in § 4 Abs. 1 bis 4 SOPuGo festgelegt.

Laut § 3 Abs. 2 SOPuGo muss der Bewerber innerhalb einer vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Frist die Zulassung schriftlich bestätigen. Versäumt er diese Frist, erlischt die Zulassung.

Der Masterstudiengang Public Governance gliedert sich auch weiterhin in drei inhaltliche Hauptbereiche, die den eigenständigen (klassischen) Wissenschaftsdisziplinen: a) Verwaltungswissenschaften, b) Wirtschaftswissenschaften und c) Informationsverarbeitung zuzuordnen sind.

Die im Studium zu entwickelnden Fachkompetenzen sind im Modulhandbuch detailliert ausgewiesen. Laut Modulhandbuch und Anlage zur Prüfungsordnung belegen die Studierenden in den ersten drei Semestern des Studiengangs die Pflichtmodule MaPuGo-01 bis MaPuGo-12. Im vierten Semester belegen sie das Pflicht-Projektmodul MaPuGo-18 sowie drei der fünf angebotenen Wahlmodule MaPuGo-13 bis MaPuGo-17. Von den sechs Wahlmodulen MaPuGo 19 bis MaPuGo 24 wählen die Studierenden im fünften Semester vier, bevor sie sich im sechsten Semester dem verpflichtenden Abschlussmodul MaPuGo-25, der Erstellung einer Masterarbeit und deren Verteidigung, widmen.

Der neuartige Ansatz in diesem Studiengang besteht darin, interdisziplinäre Kompetenzen und Qualifikationen im Bereich der Management- und Prozessorientierung zu erwerben. Deshalb werden in den Semestern des Studienganges sowohl Module aus den Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften als auch der Informationstechnologie angeboten. Ergänzt wird das Studiengangskonzept um notwendige Inhalte aus den Sozial- und Rechtswissenschaften. Managementkompetenzen erwerben die Studierenden in den verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Modulen. Einführend wird dazu mit einem Modul zum „Public Management und Governance“ begonnen. Hier werden Management- und Governance-Konzepte dargestellt und auf ihre Anwendbarkeit in der öffentlichen Verwaltung überprüft. Für den Bereich Personal werden die Module „Personalmanagement und Führung“ sowie „Konfliktmanagement“ angeboten. Darüber hinaus finden sich im Bereich Management die Module „Ressourcen- und Finanzmanagement“ sowie „Strategisches Management und Qualitätsmanagement“. In allen Managementmodulen wird mit den Studierenden unter Einbeziehung ihrer beruflichen Erfahrungen die Übertragung relevanter Managementinstrumentarien in die Prozessabläufe der öffentlichen Verwaltung erarbeitet und diskutiert. Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen werden in den Modulen „Angewandte Wirtschaftspolitik“, „Angewandte Finanzpolitik“ und „Marketing“ erworben.

In den primär technologieorientierten Modulen erwerben die Studierenden Kenntnisse aus dem Bereich der Informationsverarbeitung, die zum Verständnis der Funktionsweise und der Leistungsmerkmale ausgewählter Systemumgebungen (Softwaresysteme, Datennetze) bzw. deren Entwicklung erforderlich sind.

Zur Herausbildung von Kompetenzen für die Arbeit in strategischen Feldern des IT-Einsatzes beinhaltet der Studiengang Module, die überwiegend auf die Aufgaben in der IT-Steuerung und im IT-Management ausgerichtet sind, z.B. das Modul „Datenschutz und strategische Informationssicherheit“. Mit den Modulen „Prozessorientierte und IT-gestützte Verwaltungsorganisation“, „Modellierung von Geschäftsprozessen“, und „IT-Governance in der öffentlichen Verwaltung“ wird unmittelbar der Kompetenzbereich zur Bewältigung von E-Government-Projekten adressiert.

Die rechtswissenschaftlich geprägten Module „Rechtliche Grundsätze und Perspektiven öffentlichen Handelns“ und „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ im ersten und fünften Semester befähigen die angehenden Führungskräfte, Modernisierungsprozesse rechtskonform zu gestalten. Durch das Modul „Trends und Innovation“ wird im Studiengang der Freiraum für die Beschäftigung mit visionären Themen und aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft geschaffen. Inhaltlich sollen sich die Studierenden sowohl mit originär verwaltungsbezogenen aber auch mit adaptierten und/oder interdisziplinären Entwicklungen auseinandersetzen können.

Die Entwicklung von fachübergreifenden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen ist ausdrückliches Ziel des Studienganges. Schlüsselqualifikationen sind überfachliche Qualifikationen, die zum Handeln befähigen sollen.

Im Einzelnen präsentieren sich die Module wie folgt:

MaPuGo-01 Public Management und Government, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-02 Angewandte Wirtschaftspolitik, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-03 Rechtliche Grundsätze und Perspektiven öffentlichen Handelns, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-04 Digitale Informationsverarbeitung, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-05 Personalmanagement und Führung, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-06 Angewandte Finanzpolitik, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-07 Datenschutz und strategische Datensicherheit, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-08 Prozessorientierte und IT-gestützte Verwaltungsorganisation, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-09 Projektmanagement und Change Management, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-10 Ressourcen- und Finanzmanagement, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-11 Basistechnologien und Dienste für E-Government, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-12 Wissens- und Informationsmanagement, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-13 Strategisches Management und Qualitätsmanagement, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-14 Modellierung von Geschäftsprozessen, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-15 Konfliktmanagement, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-16 Datennetze und Webtechnologien, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-17 Software-Engineering – Requirement Engineering, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-18 Projekt, 5 ECTS-Punkte

MaPuGo-19 Urban/Regional Governance, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-20 Wirtschaftsverwaltungsrecht, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-21 Ökonomische Theorie der Politik und Verhaltensökonomie, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-22 IT-Governance in der öffentlichen Verwaltung, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-23 Marketing, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-24 Trends and Innovation, 5 ECTS-Punkte, Wahlmodul

MaPuGo-25 Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit und Verteidigung), 20 ECTS-Punkte

Laut § 8 Abs. 1 SOPuGo basiert das didaktisch-methodische Grundkonzept auf einem abgestimmten System von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten, Selbststudium und Exkursionen. Die damit verbundenen methodischen Zielsetzungen werden in den Absätzen 2 bis 8 dargelegt.

Laut § 11 Abs. 1 SOPuGo wird der Studiengang regelmäßig evaluiert und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen unter Mitwirkung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein (Absätze 2 und 3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut auf die unterschiedlichen Bedarfsstrukturen aus der Praxis abgestimmt und zeigt, dass es schlüssig im Hinblick auf die Qualifikationsziele konzipiert ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtergruppe prägnant und kohärent aufeinander bezogen. Der Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.) ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation so aufgebaut, dass die definierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden können. Dies betrifft sowohl die Abfolge der Module als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Entsprechend der Betonung der Kompetenz „informationsverarbeitende Verfahren und E-Government-Konzepte zu planen, zu implementieren, anzuwenden und fortzuentwickeln“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SOPuGo) in diesem Studiengang, haben fünf der zwölf Pflichtmodule in den ersten drei Semestern einen deutlichen Datenverarbeitungs- oder E-Government-Bezug (Module MaPuGo-04, -07, -08, -11 und -12). Die Studierenden erhalten den Freiraum, sich entsprechend ihrer Interessen unterschiedlich zu orientieren, indem ihnen im 4. und 5. Semester jeweils zwei Wahlmodule mehr angeboten werden als zu wählen sind. Die Inhalte der Pflichtmodule und der Wahlmodule sind aktuell.

Von einer sehr weitgefassten Bedeutung des inzwischen ins Deutsche übernommenen Begriffs „Public Governance“ ausgehend steht die Bezeichnung des Studiengangs im Einklang zu dessen Qualifikationszielen und Inhalten. Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig, studierendenzentriert und passen zur jeweiligen Fachkultur und zum Studienformat. In den Modulbeschreibungen werden „Empfehlungen für das Selbststudium“ gegeben. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings wird angeregt, diese Empfehlungen zur Reduzierung ihres Umfangs stärker auf das zu fokussieren, was zur Erreichung der Qualifikationsziele am lesenswertesten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, sowie die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen sind definiert (siehe Prüfbericht Anerkennung und Anrechnung). Die europäische Dimension des Verwaltungshandelns stellt für die HSF Meißen ein zentrales Element in Lehre und Studium dar. Als Instrumente zur Implementierung dieses Gedankens in den Curricula der einzelnen Studiengänge nutzt die HSF Meißen den Ausbau internationaler Hochschulpartnerschaften, den Austausch von Studierenden insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten und die Beteiligung an internationalen Netzwerken. Darüber hinaus haben die Studierenden der HSF Meißen die Möglichkeit zur Teilnahme an europäischen Bildungsprogrammen. Der Antrag auf die Erasmus+ Charta für die Hochschulbildung für die Förderperiode 2021 – 2027 wurde positiv beschieden. Im Einklang mit den Zielen der europäischen Bildungsagenden und den Zielen der aktuellen Erasmus+ Programmgeneration entwickelt die Hochschule gegenwärtig ein Konzept zur Umsetzung insbesondere der Programmpunkte Digitalisierung sowie Hinwendung zu internationalen und globalen Aspekten in der Ausbildung. Zudem wird die Mobilität des Lehrpersonals sowohl im Rahmen der Lehre als auch für gemeinsame Forschung mit ausländischen Partnern unterstützt, um die so erworbenen internationalen Erfahrungen und Erkenntnisse wiederum in der Lehre einzubringen. Dazu werden bestehende Kontakte stärker institutionalisiert, insbesondere durch regelmäßige Austausche und eine verstärkte Unterstützung binationaler Veröffentlichungen. Bei der Pflege von Hochschulpartnerschaften konzentriert sich die HSF Meißen aufgrund der Lage der Hochschule nahe dem polnisch-tschechisch-sächsischen Dreiländereck und der bestehenden intensiven Kooperationen auf Landes-, aber auch Gemeindeebene, auf osteuropäische

Staaten. Im Netzwerk deutscher und polnischer Verwaltungshochschulen arbeitet die HSF Meißen seit dem Jahr 2001 mit Partnereinrichtungen in Deutschland und Polen eng zusammen.

Für ihre Studierenden bietet die HSF Meißen im Rahmen der in Sachsen stattfindenden Europawoche seit dem Jahr 2001 Fachvorträge an. Seit 2019 ist die HSF Meißen Mitglied des sächsischen Erasmus+ Konsortiums. Hierfür arbeitet die Hochschule mit dem Leonardo-Büro Sachsen zusammen, das insbesondere bei der Beantragung von Stipendien für studentische Praktika, aber auch beim Ausbau der Personalmobilität sowohl von Lehrpersonal als auch von Verwaltungsmitarbeitern unterstützt.

Die achte internationale Sommerfakultät der HSF Meißen knüpfte vom 13.08.2018 bis 18.08.2018 unter dem Leitthema „Die Zukunft Europas“ an eine Tradition an, die bereits im Jahr 2001 ihren Ursprung hat. Die erste vierwöchige Sommerfakultät führte die Hochschule in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec zum Thema „Europa wächst zusammen: Brücken bauen – Grenzen überschreiten – Moderne Verwaltung für die Bürger Europas“ durch.

Auf Grund der großen Resonanz unter den Studierenden muss die Teilnehmerzahl regelmäßig auf 250 limitiert werden. An den Sommerfakultäten nehmen auch Studierende und Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulleitungen von Partnereinrichtungen aus Polen, Tschechien und der Ukraine sowie von den Hochschulen bzw. Fakultäten für öffentliche Verwaltung Berlin, Güstrow, Kehl sowie der Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg/OL teil. Neben der Behandlung der jeweiligen Leitthemen in Fachvorträgen, Symposien und Workshops bietet die Sommerfakultät für die Teilnehmer auch ein interessantes Rahmenprogramm zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Austausch von Erfahrungen.

Die konzeptionelle Ausgestaltung der internationalen Aktivitäten und die Koordinierung aller Einzelmaßnahmen obliegen an der HSF Meißen dem unmittelbar dem Rektor unterstellten Akademischen Auslandsamt.

Mobilitätsfenster können in einem berufsintegrierenden Bachelorstudiengang in der Regel nicht ausgewiesen werden, weil alle Studierenden mit Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen in einer staatlichen oder kommunalen Behörde des Freistaates Sachsen beschäftigt sein müssen und einen Dreiklang aus Studium, Beruf und Familie zu bewältigen haben. Denkbar wäre jedoch ein Studienortwechsel im Rahmen der berufsintegrierten Praxismodule, ggf. auch in einer Behörde eines anderen europäischen Landes, oder ein Studienaufenthalt in Polen und Tschechien an bereits mit der HSF Meißen kooperierenden vergleichbaren Hochschulen.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen sind an der HSF Meißen ausreichend geregelt (siehe Prüfbericht). Die Ermöglichung von Mobilität hinsichtlich und insbesondere von Auslandsstudienaufenthalten ist aufgrund der besonderen Studiengangprofile der drei Studiengänge

„Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) und hinsichtlich begrenzter Kapazitäten in geeigneten Behörden begrenzt. Die Lehrenden berichten in den Gesprächen, dass die Nachfrage nach einem Mobilitätsfenster kaum vorhanden ist. Die Studierenden konnten deshalb keine eigenen Erfahrungen schildern, wissen aber um die Möglichkeiten und die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Bedarfsfall. Studierende können z.B. einen Praktikumsaufenthalt in Tschechien und Polen wahrnehmen, wobei durch die Corona-Krise der Austausch derzeit noch erschwert ist. Auch ein Praktikum in Brüssel ist möglich. Die Hochschule unterstützt solche Vorhaben. Dabei ist es auch maßgeblich von der Zustimmung des Arbeitgebers und dem fachlichen Bereich der Behörde abhängig, ob solche Erfahrungen in die Studienplanung integriert werden können. Ein Erfolg hinsichtlich der Organisation solcher Maßnahmen unter erhöhter Eigeninitiative seitens der Studierenden ist demnach aber keinesfalls ausgeschlossen und findet auch die Unterstützung der Hochschule, wie die Studierenden versichert haben. Diese zeigen allerdings aufgrund der spezifischen Studiengangprofile kaum Interesse an Mobilitätsvorhaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studieninhalte werden überwiegend von Fachhochschullehrern (Professoren, Dozenten) vermittelt, die in der Regel über eine langjährige Praxiserfahrung verfügen. Deren Berufung bzw. Bestellung erfolgt auf der Grundlage der vom Senat im April 2017 beschlossenen Grundordnung (Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, Abschnitt 2). Grundlage für die Verteilung der Lehr- und Prüfungsaufgaben auf die Fachhochschullehrer ist die VwV Dienstaufgaben der FHSV und PolFH vom 25. Juni 2010. Über alle Studiengänge hinweg wurden im Studienjahr 2018/2019 69 % und im Studienjahr 2019/2020 79% aller Lehrveranstaltungsstunden von an der HSF Meißen hauptamtlich tätigen Professoren und Dozierenden gehalten. Entsprechend der VwV Dienstaufgaben können Professoren und Dozierende auch zur Einbeziehung von Forschungsergebnissen in die Lehre anwendungsorientierte Forschung betreiben. Zu den Forschungsschwerpunkten gehören u. a. Themengebiete aus dem Kommunalrecht, aus der Kommunalpolitik und aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen.

Unterstützt werden die Fachhochschullehrende von Lehrbeauftragten, die vorrangig in der öffentlichen Verwaltung tätig sind. Lehrbeauftragte müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entsprechen. Voraussetzungen für die Übernahme eines

Lehrauftrages sind deshalb einschlägige Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung im Umfang von fünf Jahren sowie die didaktisch-pädagogische Eignung, die durch Lehrerfahrung nachgewiesen werden soll.

Am Fachbereich Allgemeine Verwaltung waren im Studienjahr 2020/2021 insgesamt 41 Fachhochschul-lehrernde überwiegend als Vollzeitkräfte tätig.

Im Studiengang Digitale Verwaltung (B.Sc.) lehrten im Studienjahr 2020/2021 insgesamt 16 Fachhochschullehrernde, die an der HSF Meißen überwiegend als Vollzeitkräfte tätig sind.

Die Konzeption zum Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) sowie deren inhaltliche und organisatorische Umsetzung ist ein Projekt der gesamten HSF Meißen. Die Konzipierung wurde dabei maßgeblich von einer Projektgruppe aus hauptamtlichen Dozenten des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung durchgeführt. Die Fortschreibung des Studienganges im mittlerweile sechsten Jahrgang obliegt vor allem den Modulbeauftragten. Die Studiengangsleitung führt dazu regelmäßig Gespräche mit diesen. Die Änderung der Modulbeschreibungen obliegt dann den Modulbeauftragten.

methodisch-didaktisch fortzubilden.

Für die Studienorganisation (Planung der Lehrveranstaltungen, Kommunikation mit den Lehrenden in den Modulen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Betreuung der Studierenden) wurde zum 18. Juli 2016 eine Stelle in der gehobenen Funktionsebene besetzt. Seit 2018 nimmt diese Aufgabe die stellvertretende Leitung des Referates Studienangelegenheiten wahr.

Durch den regelmäßigen Austausch mit den Praxisvertretern wird ein hohes Maß an Anwendungsorientierung im Studiengang erreicht.

Ein weiteres Element der Qualitätssicherung an der HSF Meißen ist die kontinuierliche methodisch-didaktische Weiterbildung von Fachhochschullehrern und Lehrbeauftragten. Dazu beschloss der Senat der HSF Meißen eine Konzeption, an deren Umsetzung kontinuierlich gearbeitet wird. An methodisch-didaktischen Weiterbildungen nahmen Fachhochschul-lehrer u. a. zu nachfolgenden Themen teil:

- Lernplattform Ilias,
- Hochschuldidaktische Grund- und Aufbaukurse,
- interne und externe Fortbildungen zu online-basierten Lehr- und Lernformen,
- Rhetorik und
- mündliche Prüfungen.

Zur methodisch-didaktischen Schulung der Fachhochschullehrenden arbeitet die Hochschule mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen zusammen. Lehrende sind verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist für die Durchführung aller der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) angemessen. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichend hoher Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt. Sehr positiv fiel der Gutachtergruppe die hohe Motivation der Lehrenden auf, die von den Absolventinnen und Absolventen sowie den aktuell Studierenden im Rahmen der Vorortbegehung unisono gelobt wurde. Die Gutachtergruppe schätzt die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein sowie auch die Maßnahmen der Personalauswahl. Die überwiegende Anzahl der Lehrveranstaltungen wird von fest angestellten Dozierenden und Professorinnen und Professoren durchgeführt. Diese führten über alle Studiengänge an HSF Meißen zusammengenommen im Studienjahr 2018/2019 69 % und im Studienjahr 2019/2020 79 % aller Lehrveranstaltungsstunden durch. Die anderen Stunden wurden durch Lehrbeauftragte übernommen, die hauptsächlich in der öffentlichen Verwaltung aber auch beispielsweise bei IT-Dienstleistern tätig waren und eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren vorweisen müssen. Die Einbindung von Berufspraktikern und Berufspraktikerinnen hilft die Anwendungsorientierung der Studiengänge sicherzustellen. Das Verhältnis fest angestellten und externen Lehrbeauftragten ist aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel.

Positiv hervorzuheben ist, dass alle für die Einführung des neuen Studiengangs „Digitale Verwaltung“ angemeldeten Stellen vom Freistaat Sachsen genehmigt wurden. Hierzu zählen insbesondere auch zwei Laboringenieure, die die Durchführung von praktischen Lehrveranstaltungen in IT-Laboren unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das administrative, technische und sonstige Personal steht an der HSF Meißen den Fachbereichen zur Erfüllung ihrer Aufgaben studiengangübergreifend laut Selbstbericht zur Verfügung. Dies trifft auch auf die räumliche und sächliche Infrastruktur sowie auf die der HSF Meißen zugewiesenen Haushaltsmittel zu.

Vor dem Hintergrund der von der Staatsregierung beschlossenen Ausbildungsoffensive hat sich die Zahl der Studierenden, der Fachhochschullehrenden und der Lehrbeauftragten in den grundständigen Studiengängen und durch die Neueinrichtung des berufsintegrierenden Bachelorstudienganges „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B) sowie des Bachelorstudienganges „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und somit auch der Raumbedarf insbesondere seit Beginn des Wintersemesters 2019 überdurchschnittlich erhöht. Die HSF Meißen hat deshalb in Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium des Innern im Dezember 2017 einen umfassenden Bauantrag zur Erweiterung der Raumkapazitäten für Lehre und Fortbildung sowie zur Erweiterung der Bürokapazitäten und der Kapazitäten für das studentische Wohnen gestellt. Nach erfolgter Bedarfsbestätigung durch den zuständigen Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement befindet sich dieser gegenwärtig in der Phase der qualifizierten Baubedarfsanmeldung.

Mit dem Erwerb eines an den Campus angrenzenden Gebäudes (Haus 6) und der darauffolgenden Einrichtung von 40 neuen Büroarbeitsplätzen, die vornehmlich von Fachhochschullehrern genutzt werden, konnte ab September 2019 die diesbezügliche Kapazitätslücke weitestgehend geschlossen werden.

Parallel zu den Planungen für einen Erweiterungsbau mit Lehr- und Hörsälen auf dem Campus musste im Jahr 2018 jedoch auch nach campusnahen, zeitlich befristeten Interimslösungen zum Ausgleich des ab September 2019 erwarteten Fehlbedarfs an Raumkapazitäten für die Lehre und Fortbildung gesucht werden. In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Meißen gelang es im Meißner Stadtteil Triebischtal einen Standort zu finden, der über geeignete Räume verfügt und auch verkehrsmäßig sehr gut angebunden ist. Nach fast neunmonatigen Um- und Ausbaumaßnahmen, die u. a. die komplette Erneuerung der Daten- und Elektrotechnik, die WLAN-Anbindung, den Einbau neuer Bodenbeläge und Zwischenwände sowie die Ausstattung der Räume mit neuer Bestuhlung umfassten, konnte im neuen Interimsstandort zeitgerecht zum Beginn des Wintersemesters 2019 der Studienbetrieb aufgenommen werden. Zum Ausgleich der sich insbesondere zum Studienbeginn 2020 abzeichnenden räumlichen Vakanzen wurden zudem neben der Bibliothek auf dem Campus der HSF Meißen drei Modulbauten errichtet, die schrittweise in Betrieb genommen werden konnten und seit September 2020 auch vollumfänglich zur Verfügung stehen. Mit der Inbetriebnahme des Interimsstandortes Meißen-Triebischtal sowie der Modulbauten und des Bürogebäudes Haus 6 stehen der HSF Meißen damit zusätzlich 24 Lehrsäle mit 25 Plätzen, drei Lehrsäle mit 60 Plätzen und sieben Kleingruppenräume mit 14 Plätzen zur Verfügung.

Im Hauptlehrsälegebäude auf dem Campus (Haus 1) wurden im Jahr 2020 weitere neun IT-Lehrsäle und zwei IT-Labore zur Absicherung der IT-Ausbildung in den grundständigen Studiengängen und für den neuen Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung errichtet und hochwertig ausgestattet. Diese Maßnahmen stellen für die kommenden fünf Studienjahre sicher, dass Lehrveranstaltungen grundsätzlich in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden können. Szenarien zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im „Zweischichtbetrieb“ sind deshalb nicht weiter zu verfolgen.

Einschließlich der Erweiterung der studentischen Wohnplatzkapazitäten sind die von der HSF Meißen genutzten Gebäudeflächen in den Jahren 2019 und 2020 um insgesamt 36 % auf 42.300 m² angestiegen.

Die Lehrgebäude der HSF Meißen am Standort Herbert-Böhme-Straße sind Bestandteil eines vollständig sanierten und barrierefreien Campus, auf dem sich darüber hinaus auch die Bibliothek, die Mensa, die Mehrzweckhalle, ein Lehrgebäude für die Fortbildung, das Bürogebäude für Fachhochschullehrer sowie ein Verwaltungsgebäude einschließlich Übernachtungs-möglichkeiten für Fortbildungsteilnehmer befinden. In diesem Gebäude stehen auch speziell eingerichtete Wohneinheiten für Studenten mit Behinderungen sowie Studentinnen und Studenten mit Kind zur Verfügung. Entsprechend der Konzeption des Standortes als Aus- und Fortbildungszentrum wird der Campus sowohl für Lehrveranstaltungen der Hochschule als auch für Seminare und Großveranstaltungen der Fortbildung genutzt.

Einschließlich der Raumkapazitäten am Außenstandort und in den Modulbauten stehen der HSF Meißen für die Durchführung von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen insgesamt ein Hörsaal (99 Plätze), drei Großlehrsäle (66 bis 72 Plätze, 55 Lehrsäle/Gruppenräume (25 bis 45 Plätze) und 16 Lehrsäle/Gruppenräume speziell für die Kleingruppenarbeit (12 bis 16 Plätze) zur Verfügung. Darüber hinaus können für die Informatikausbildung 14 IT-Lehrsäle mit jeweils 16 Computerarbeitsplätzen einschließlich der notwendigen Präsentations- und Drucktechnik sowie ein Schulungsfinanzamt genutzt werden. Die Studierenden haben über diese Arbeitsplätze Zugriff auf das Intranet der HSF Meißen, die Lernplattform ILIAS, das Landesweb des Freistaates Sachsen und Internetdienste. Für Lehrveranstaltungen zum Thema Daten- und Telekommunikation sind zwei Laborräume eingerichtet, in denen neben der Schulung von Standardkommunikationsverfahren auch Studienabschnitte zur Netzwerkadministration absolviert werden können. Zur Unterstützung der Vermittlung spezieller Lehrinhalte stehen zwei mobile Notebook-Wagen mit insgesamt 50 Laptop-Arbeitsplätzen zur Verfügung. Damit ist es möglich, im gesamten Studiengruppenverband auch außerhalb der IT-Lehrsäle computergestützt zu arbeiten. Mit einem von der Hochschule entwickelten Konzept ist es gelungen, mit zwei Projekten Aufnahme in die Digitalisierungsstrategie des Freistaates Sachsen zu finden. Neben dem Projekt „Studiengang Digitale Verwaltung“ wurde auch das Projekt „Digitaler Campus der Hochschule Meißen“ als Schwerpunktzielsetzung eingeordnet. Mit den dafür von der Sächsischen Staatsregierung in 2020 zusätzlich bereit gestellten finanziellen Mitteln war es möglich, durchgängig alle Lehrsäle, Seminarräume und Kleingruppenräume mit modernster digitaler Technik auszustatten. Auf Basis einer in den Dozentenarbeitsplatz eingebauten, neu konzipierten und ins IT-Netz eingebundenen digitalen Mediensteuerung ist es nunmehr in allen Lehrsälen möglich, mit flexibel ansteuerbarer digitaler Medientechnik zu arbeiten. Der Dozent kann dabei an seinem elektrisch höhenverstellbaren Dozentenarbeitsplatz mittels wahlweiser fünf Eingabequellen (individueller Dozentenlaptop, Dokumentenkamera, USB-Stick, WLAN, netzgebundener Arbeitsplatz-PC) und zwei Ausgabegeräten (interaktive 86“-Tafel und 86“- Monitor) seine Lehrveranstaltungen gestalten.

Seit 2007 verfügt die HSF Meißen über einen modernen Bibliotheksbau. Der ca. 800 Quadrat-meter große Solitärbau wird vor allem durch einen großen Freihandbereich, ein technisch sehr gut ausgestattetes Parlatorium mit acht Plätzen für die studentische Gruppenarbeit, sechs rechnergestützte Rechercheplätze im Foyer und 36 weiteren Arbeitsplätzen geprägt. An 15 dieser Arbeitsplätze stehen den Nutzern Notebooks zur Verfügung, die in das Ausbildungsnetz der HSF Meißen eingebunden sind.

Die Bibliothek der HSF Meißen ist eine wissenschaftliche Bibliothek für Lehre, Studium, praxisbezogene Forschung und berufliche Fortbildung. Aufgabe der Bibliothek ist es vor allem, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, an der HSF Meißen angefertigte Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, audiovisuelle Materialien und elektronische Dokumente bereitzustellen und mit Hilfe ihrer Kataloge und Medien sowie aus Datenbanken Auskünfte zu erteilen und Informationen zu vermitteln.

Den Benutzern der Bibliothek steht für die Recherche im vorhandenen Bestand ein Online-Katalog (i-OPAC = Intranet Online Public Access-Katalog) zur Verfügung. Darüber hinaus können die Nutzer im juristischen Informationsprogramm für die Bundesrepublik Deutschland (Juris) nach Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften recherchieren. Kataloge anderer Bibliotheken und weitere spezielle Datenbanken zu Medien sind über einen Internetzugang nutzbar.

Seit dem Studienjahr 2017/2018 werden die an der HSF Meißen angefertigten Abschlussarbeiten über ein Online-Publikations-System veröffentlicht. Damit wurden erstmals Abschlussarbeiten für Lehre, Studium, praxisbezogene Forschung und berufliche Weiterbildung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Hochladen der Abschlussarbeiten in den Dokumentenserver ersetzt die bisherige Abgabe dieser Arbeiten in digitaler Form auf CD oder USB-Stick.

Dem Referat VS sind insgesamt 17,5 Stellen, davon eine in der Laufbahngruppe 2.2, neun in der Laufbahngruppe 2.1 und 7,5 Stellen in der Laufbahngruppe 1.2 zugewiesen. Im Referat VA sind gegenwärtig neun Stellen in der Laufbahngruppe 2 (zwei Stellen im höheren Dienst und sieben Stellen im gehobenen Dienst), sowie 15 Stellen in der Laufbahngruppe 1 (mittlerer Dienst) besetzt. Hinzu kommen drei Auszubildende. Dem ZIT sind gegenwärtig vier Stellen in der Laufbahngruppe 2 (zwei Stellen im höheren Dienst und zwei Stellen im gehobenen Dienst) sowie 2,5 Stellen in der Laufbahngruppe 1 (mittlerer Dienst) zugewiesen.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist aus Sicht der Gutachtergruppe für die Durchführung der drei Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), Digitale Verwaltung (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) angemessen. Insbesondere die IT-Ausstattung der HSF Meißen ist positiv hervorzuheben. Diese wurde durch umfassende Investitionen ausgebaut und umfasst u. a. 14 IT-Labore mit jeweils 16 Arbeitsplätzen mit neuer Ausstattung, die auch teilweise auf spezielle Aufgaben wie IT-Sicherheit ausgelegt sind.

Zudem gibt es gut ausgestattete IT-Hörsäle, die mit speziell angefertigten Tischen mit Strom- und Netzanschluss ausgestattet und teilweise klimatisiert sind.

Zudem ist erkennbar, dass seitens der Hochschule verschiedene Angebote zur Schulung und Unterstützung der Lehrenden beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmedien unterbreitet werden. Damit wird einer didaktisch gezielten Nutzung der verfügbaren Technik der Weg geebnet.

Daneben gibt es eine bereits gute WLAN-Abdeckung, die allerdings noch nicht flächendeckend ist. Die daher noch lückenhafte Ausstattung mit Internet (W-LAN) wirkt manchmal noch nachteilig auf die Studierbarkeit aus, wobei das Problem an Freitagen und Samstagen nicht auftritt. Die Studierenden besorgen sich ihre Endgeräte selbst und es wird nicht durchgehend mit Laptop im Unterricht gearbeitet. Die Gutachtergruppe begrüßt das Ziel und empfiehlt, flächendeckend WLAN einzuführen. Nach Aussage der Hochschule ist dies bereits fest geplant und hat sich nur durch Lieferprobleme bei der nötigen Hardware verzögert.

Die Nutzungsmöglichkeiten der wissenschaftlichen Bibliothek sind an die Bedarfe der Studienprogramme „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) angepasst, so dass ein Zugriff auf den Bibliotheksbestand im Rahmen der Präsenzzeiten möglich ist. Generell wurde die sehr gute Verfügbarkeit der Präsenzbibliothek der Hochschule gelobt. Die Bibliothek bietet neben dem Präsenzbuchbestand auch Zugänge zu ausgewählten digitalen Informationsangeboten an. Im Rahmen der Onlinebegehung haben die Studierenden den Wunsch einer möglichen Erweiterung des Online Angebots der Bibliothek, insbesondere einen dauerhaften Zugang zu „Beck-Online“ einzurichten und einen besseren Zugang zu juristischer Online-Literatur zu erhalten. Im Nachgang der Onlinebegehung hat die Hochschule bereits ermöglicht, neben der „Juris“-Datenbank (als führendes Onlineportal für Rechtsinformationen in Deutschland) ebenso die Datenbank „Beck-Online“ als Campuslizenz für Recherchezwecke den Studierenden dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Es steht ausreichend administratives Personal zur Durchführung der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) zur Verfügung.

Für die weitere Entwicklung der HSF Meißen und der Studiengänge hat die Hochschule den Bedarf für einen Neubau angemeldet. Dieser soll neben Lehrräumen auch spezialisierte E-Prüfungsräume enthalten. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieser Neubau für die weitere Entwicklung der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) äußerst sinnvoll. Die Gutachter empfehlen deshalb die zeitnahe Realisierung des Bauprojekts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Campus sollte flächendeckend mit W-LAN ausgestattet werden.
- Die Umsetzung des Erweiterungsbau sollte erfolgen, damit noch mehr didaktische Weiterbildungsmaßnahmen den Lehrenden zur Verfügung stehen.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.)

Sachstand

Die Art der Prüfung ist auf die im jeweiligen Modul zu entwickelnden Handlungskompetenzen abgestimmt. Die Modulprüfungen sind in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich abzulegen. In einzelnen Modulen können auch alternative Prüfungsarten durchgeführt werden. Mögliche alternative Prüfungsarten sind die Hausarbeit, die Seminarleistung, die Projektleistung und der Praxisbericht. Die für die jeweiligen Module in Frage kommenden Prüfungsarten sind in den Modulbeschreibungen zusammengefasst.⁶⁶ Sofern verschiedene Prüfungsarten möglich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulbeauftragten vor Beginn des jeweiligen Moduls die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung, die in der Regel der des grundständigen Studienganges entspricht.

Der Prüfungsausschuss für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B) nimmt seine Aufgaben entsprechend der Prüfungsordnung wahr. Bezogen auf die Zusammensetzung des Ausschusses bilden die hauptamtlich Lehrenden im Studiengang die Entscheidungsmehrheit. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Fachhochschullehrer, von denen einer den Vorsitz führt, ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern und zwei Vertreter der kommunalen Verwaltungspraxis an. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und Vertreter des Prüfungsausschusses werden vom Rektor der HSF Meißen berufen. Der Ausschuss wird in seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt.

Laut § 9 der APO BBaAV besteht die Bachelorprüfung aus sämtlichen Modulprüfungen des Studienganges sowie der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung. Die Bachelorprüfung bildet in ihrer Gesamtheit den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der Studieninhalte überblickt werden sowie die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden. Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen Modulprüfungen des Studienganges sowie der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung. Jedes fachtheoretische Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung ab.

Im berufspraktischen Studium wird jedes der vier Praxismodule auf der Grundlage eines Praxisberichtes sowie der Einschätzung der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden bewertet und in einem Zeugnis zusammengefasst. Im Praxisbericht stellen die Studierenden Inhalt, Ablauf und Ergebnisse ihres berufsintegrierten Praktikums dar. Die Bachelorarbeit wird von den Studierenden im 6. Semester mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten angefertigt und am Ende des 6. Semesters vor den Gutachterinnen und Gutachtern verteidigt.

Mit dem Bestehen der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“ verliehen und gleichzeitig die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst erworben (Laufbahnbefähigung).

Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer seinen Prüfungsanspruch auf Grund der Ausschöpfung aller vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht verwirkt hat.

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden und zu den Modulen im vierten Semester den ersten Prüfungsversuch unternommen hat. Die Bachelorarbeit kann ein Studierender nur verteidigen, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

Prüfer müssen mindestens eine dem Ziel des Studiums entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Klausuren werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. Dieser bzw. diese soll Lehrender bzw. Lehrende im prüfungsrelevanten Modul sein. Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Lehrender im prüfungsrelevanten Modul sein muss. Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern abgelegt. Ein Prüfer soll Fachhochschullehrender oder Lehrbeauftragter der Hochschule sein.

Alternative Modulprüfungen wie Projektleistungen, Seminarleistungen und Hausarbeiten werden von mindestens einem Prüfer bewertet.

Die Praxisberichte der Studierenden sowie ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz während der Praktika werden von den Praxisbetreuern bewertet und für jedes Praxismodul in einem Praxiszeugnis dokumentiert.

Gemäß § 10 (1) der APO BBaAV schließt jedes Modul des Studiengangs mit Modulprüfungen ab. Laut § 10 (2) sind Modulprüfungen als Klausuren, mündliche oder alternative Prüfungen zu erbringen. Mindestens drei Module sind mit einer Klausur abzuschließen, davon muss mindestens eine Klausur einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form einer juristischen Fallbearbeitung aufweisen. Mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung und ein weiteres Modul mit einer Seminarleistung oder Hausarbeit abschließen. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung ist vor Beginn des Moduls zu bestimmen.

An jedem Prüfungstag soll nur eine Modulprüfung durchgeführt werden (§ 10 (3)). Gemäß § 10, Absatz 4 der Studienordnung sind die Studierenden innerhalb der ersten acht Studienwochen im jeweiligen Semester oder Studienabschnitt von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in geeigneter Form über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung sowie die Termine für die Modulprüfungen, für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, für die Abgabe der Bachelorarbeit und für die Verteidigung zu informieren.

Gemäß § 10 (5) der APO BBaAV sind Modulprüfungen nicht öffentlich, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Sachstand

Die Art der Prüfung im Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) ist auf die im jeweiligen Modul zu entwickelnden Handlungskompetenzen abgestimmt. Die Modulprüfungen sind in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich abzulegen. In einzelnen Modulen können auch alternative Prüfungsarten durchgeführt werden. Mögliche alternative Prüfungsarten sind die Hausarbeit, die Seminarleistung, die Projektleistung, die Laborleistung und der Praxisbericht. Die für die jeweiligen Module in Frage kommenden Prüfungsarten sind in den Modulbeschreibungen zusammengefasst. Sofern verschiedene Prüfungsarten möglich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulbeauftragten vor Beginn des jeweiligen Moduls die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung werden die Studierenden innerhalb der ersten acht Studienwochen im jeweiligen Semester informiert. Klausuren und mündliche Prüfungen werden jeweils am Semesterende innerhalb von zwei Wochen geschrieben bzw. abgelegt. Haus-, Seminar-, Labor- und Projektarbeiten sind semesterbegleitend anzufertigen. Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung ab. Modulprüfungen sind Klausuren, mündliche Prüfungen oder alternative Prüfungen. Mindestens drei Module sind mit einer Klausur, mindestens ein Modul mit einer mündlichen Prüfungen und ein weiteres Modul mit einer Hausarbeit oder Seminarleistung abzuschließen.

Im berufspraktischen Studium wird jedes der drei Praxismodule auf der Grundlage eines Praxisberichtes sowie der Einschätzung der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden bewertet und in einem Zeugnis zusammengefasst. Im Praxisbericht stellen die Studierenden Inhalt, Ablauf und Ergebnisse ihres Praktikums dar.

Die Bachelorarbeit wird von den Studierenden am Ende des 6. Semesters mit einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten angefertigt und am Ende des 7. Semesters vor den Gutachterinnen und Gutachtern verteidigt. Die Verteidigungen sind hochschulöffentlich.

In der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für

die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst – SächsAVwDSozwDAPO)“ sind alle prüfungsrelevanten Inhalte geregelt.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Sachstand

Für die mit der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wurde ein Prüfungsausschuss errichtet. Diesem gehören sechs Mitglieder an, davon drei Fachhochschullehrende der HSF Meißen, ein Lehrbeauftragter im Studiengang sowie jeweils ein Vertreter aus der staatlichen und kommunalen Verwaltungspraxis. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beruft der Rektor der HSF Meißen für einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Prüfungsausschuss trifft alle für die Durchführung der Masterprüfung erforderlichen Entscheidungen. Darüber hinaus entscheidet er auch über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zum Studium.

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der Studieninhalte überblickt werden sowie die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und ob die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden. Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und ihrer Verteidigung. Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. § 8 der PoPuGo regelt Zweck, Umfang und Durchführung der Masterprüfung.

Gemäß Absatz 1 bildet die Masterprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der Studieninhalte überblickt werden sowie die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und ob die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (§ 8 Abs. 2 PoPuGo).

Modulprüfungen sind als Klausuren, mündliche oder alternative Prüfungen zu erbringen. Mindestens jeweils ein Modul muss mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und einer Seminarleistung oder Hausarbeit abschließen. Stehen in Modulen verschiedene Prüfungsarten zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Moduls die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung (§ 8 Abs. 3 PoPuGo). Modulprüfungen sind als schriftliche und/oder mündliche und/oder alternative Prüfungen zu erbringen. Art, Umfang, Dauer und Gewichtung der Modulprüfungen sind im Prüfungsplan dokumentiert.

Stehen in Modulen verschiedene Prüfungsarten zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Modules die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung.

Im ersten bis fünften Semester schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Mithin sind in jedem Semester vier Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungsbelastung wird in einem berufsbegleitenden Studiengang als angemessen betrachtet, zumal einige Prüfungen auch semesterbegleitend durchgeführt werden. Sofern eine Prüfung als Seminar- oder Projektleistung zu erbringen ist, umfassen diese Prüfungsleistungen jeweils einen schriftlichen Teil und eine Präsentation. Das sechste Semester steht den Studierenden für die Anfertigung der Masterarbeit und ihrer Verteidigung zur Verfügung

Der Prüfungsplan ist Teil der Prüfungsordnung, – aus ihm gehen laut §8 (4) auch die Gewichtung der Modulprüfungen und die Anzahl der ECTS-Punkte hervor. Weitere Einzelheiten regeln Absatz § 8 (5) – (7).

Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden wird eine zweite Wiederholungsprüfung vom Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin zugelassen. Wiederholungsprüfungen sind in jeder der für die jeweilige Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsart zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Masterarbeit und die Verteidigung können jeweils nur einmal wiederholt werden. Ist das Abschlussmodul insgesamt nicht bestanden, sind die Masterarbeit und die Verteidigungsleistung zu wiederholen.

Übergreifende Bewertung für alle Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), Digitale Verwaltung (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungsrecht der hier zu begutachtenden Studiengänge ergibt sich für den Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.) aus der von der Hochschule erlassenen APO BBAV, der für den Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) aus der von den zuständigen Ministerien erlassenen SächsAVwD-SozWDAPO und für den Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.) aus der von der Hochschule erlassenen PO-PuGo. Das Referat für Studienangelegenheiten der Hochschulverwaltung und die Prüfungsausschüsse gehen sichtlich routiniert und versiert mit diesen Vorschriften um; wo sie oder die Studienordnungen Spielräume eröffnen – etwa hinsichtlich der anzuwendenden Prüfungsformen – werden diese genutzt, um Prüfungsbelastungen (etwa durch die Bewertung von Hausarbeiten) gleichmäßig auf das Kollegium zu verteilen, und die Studierenden werden verlässlich informiert. Laufbahnrechtliche Vorgaben und die Erfordernisse des Positionspapiers der Innenministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst vom 24.06.2005 werden beachtet. Es gibt ein standardisiertes Programm zur Erstellung von Prüfungs- und sonstigen Ordnungen. Die fachliche Qualifikation der Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer und

der Prüferinnen und Prüfer, die Abschlussarbeiten betreuen, wird geprüft und sichergestellt. Wo Externe Abschlussarbeiten betreuen, muss die Zweitbegutachtung durch hauptamtlich Lehrende mit akademischem Abschluss erfolgen.

Die Prüfungsformen sind nach Bewertung des Gutachtergremiums insgesamt sehr gut geeignet und variant, um die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen zu erwerben. Über das Prüfungssystem, die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation äußerten sich die Studierenden sehr positiv. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden transparent. Die Prüfungstermine werden für die Studierenden früh im Semester veröffentlicht. Die Varianz der Prüfungsformen ist damit gemäß Bewertung des Gutachtergremiums insgesamt sehr gut geeignet, um die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen abprüfen zu können. Die Studierenden äußerten im Online-Gespräch, dass sie sich gut durch die Lehrenden auf die Prüfungen vorbereitet fühlen, das Pensum der Prüfungen gut zu meistern ist und sie rechtzeitig über die Prüfungstermine informiert werden. Die Beurteilungskriterien für das Bestehen bzw. für das Nicht-Bestehen sind sinnvoll und für die Studierenden transparent. Die Gutachtergruppe hat die Studierenden sehr genau nach der allgemeinen Prüfungsbelastung befragt: Die Studierenden berichten von einer nicht zu hohen Prüfungsbelastung. Das Gutachtergremium bewertet daher die Prüfungsbelastung als angemessen. Positiv hervorzuheben ist, dass auch Rollenspiele, in denen Konflikte zwischen Personen oder Beratungssituationen simuliert werden, zu den alternativen Modulprüfungsformen gehören, da hier der Praxisbezug besonders hoch ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studierenden stehen neben den Ansprechpartnern im Studiengang, im Fachbereich und der Zentralverwaltung, diverse Anlauf- und Beratungsstellen der Hochschule zur Verfügung.

Nach der im Dezember 2020 erfolgten Neuorganisation der Verwaltungsbereiche ist nunmehr fachbereichsübergreifend das Referat Studienangelegenheiten (VS) für die Planung und Organisation des Lehrbetriebes, der Prüfungen und der Verfahren zur Erstellung von akademischen Abschlussarbeiten sowie für die Betreuung und Beratung der Studenten der gesamten Hochschule zuständig. Darüber hinaus arbeiten im Referat die Geschäftsstellen der Auswahl-ausschüsse für die Auswahl von Bewerbern für einen Studiengang an der HSF Meißen und für die Auswahl von Bewerbern für einen Ausbildungsgang am Ausbildungszentrum Bobritzsch. Das Referat ist außerdem zuständig für Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Referat VS gehört zu der vom Kanzler geleiteten Gesamtverwaltung der HSF Meißen.³²⁷ Es trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche

- zentrale Studienberatung und zentrales Auswahlverfahren,
- Studienplanung und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Rechtsmittelverfahren für alle grundständigen Bachelor- und Diplomstudiengänge, für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) und den berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Governance (B.Sc.),
- zentrale Raumplanung für die Hochschule und das Fortbildungszentrum,
- Betreuung der berufspraktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (grundständig und berufsintegrierend), im Bachelorstudiengang Sozialverwaltung und im Bachelorstudiengang Sozialversicherung,
- Projekte zur Weiterentwicklung von Lehre und Forschung,
- Evaluation,
- Programmakkreditierungen,
- Hochschulstatistik,
- Gremienwahlen sowie
- Marketing, Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die HSF Meißen arbeitet seit 2011 mit dem zentralen Hochschulverwaltungssystem „ANTRAGO“, über das die Bewerbungs-, Studierenden-, Wohnheim-, Prüfungs- und Deputatsverwaltung sowie die Planung der Lehrveranstaltungen und deren deputatsrelevante Abrechnung einheitlich und ohne Systembruch fachbereichs- und verwaltungsübergreifend innerhalb eines Systems realisiert werden kann. Bis Ende 2021 soll auch das Fortbildungszentrum in dieses Hochschulverwaltungssystem eingebunden werden.

Gemeinsam mit VS unterstützt das Referat Allgemeine Verwaltung (VA) den Studienbetrieb an der HSF Meißen. Das Referat VA versteht sich als zentrale Dienstleistungs- und Serviceeinheit für den Campus und zeichnet für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich: Haushalt, zentrale Beschaffungsstelle, Geldstelle, Lehrneben- und Prüfungsvergütung, Reisekosten, Personalstelle einschließlich Fortbildung, Rechtsstelle, Organisation, innerer Dienst, Bibliothek, technischer Dienst, Haustechnik, Service, nutzerbezogene Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Wohnheimverwaltung, Veranstaltungsmanagement, Sonderveranstaltungen und Hausdruckerei, Rezeption, Poststelle.

Das Zentrum für Informationstechnologie (ZIT) zeichnet für die Erbringung aller internen IT-Leistungen an der HSF Meißen verantwortlich, wie beispielsweise Datenschutz oder Nutzerbetreuung und Nutzerschulung, insbesondere im E-Learning und im Bereich der Online-Präsenz- Lehre sowie Unterstützung

der IT-Systeme im Lehr- und Fortbildungsbereich sowie die technische Sicherstellung von Lehrveranstaltungen für externe Nutzer.

Beim ZIT wurde eine mediendidaktische Beratungsstelle (Medienstelle) eingerichtet, die die Entwicklung des Einsatzes neuer Medien und deren Einsatz in der Lehre unterstützt. Neben der Betreuung der E-Learning-Plattform unterstützt das ZIT auch die Lehrenden bei der Erstellung elektronischer und barrierefreier Lehrmaterialien.

Gemäß den Festlegungen der RL Bau 2019 ist die HSF Meißen als eine der wenigen sächsischen Hochschulen selbst für die Unterbringung ihrer Studierenden zuständig. Damit obliegt ihr u. a. auch die Zuweisung der Unterkünfte, die bauliche und haustechnische Betreuung sowie die Vereinnahmung der Mietentgelte. Einer der größten verwaltungsseitigen Herausforderungen der letzten Jahre stellte die umfangreiche Rekonstruktion und Instandsetzung der hochschuleigenen Studentenwohnanlagen in Meißen-Bohnditzsch bei teilweise laufendem Betrieb dar.

Allen Studierenden wird neben dem Zugriff auf die Bibliothek auch der Zugriff auf digitale Medien und Lernangebote ermöglicht. Basis für die digitale Bereitstellung von Informationen ist die Lernplattform der HSF Meißen. Durch die Mitgliedschaft in der „Bundesarbeitsgemeinschaft digitale Lehre an den Hochschulen für den Öffentlichen Dienst in Deutschland“ verfügt die HSF Meißen über eine ILIAS-Lernumgebung. Diese wird als zentrale Plattform für die Bereitstellung von Lehrmaterialien, interaktiven Lernangeboten, Übungsaufgaben und Informationen zur Studienorganisation genutzt. Der Zugriff auf die ILIAS-Plattform ist über das Internet für alle Studierenden, Fachhochschullehrenden und Lehrbeauftragten der HSF Meißen möglich.

Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bis zu drei Modulprüfungen des gesamten Studiums mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der Verteidigung dürfen ein weiteres Mal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich in der für die jeweilige Modulprüfung vorgeschriebenen Prüfungsart zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung werden die Studierenden innerhalb der ersten acht Studienwochen im jeweiligen Semester informiert. Klausuren und mündliche Prüfungen werden jeweils am Semesterende innerhalb von zwei Wochen geschrieben bzw. abgelegt. Haus-, Seminar- oder Projektarbeiten sind semesterbegleitend anzufertigen. In jedem Semester sind maximal vier Prüfungsleistungen zu erbringen. Teilprüfungsleistungen sind in keinem Modul vorgesehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.)

Sachstand

Im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) finden in jedem der sechs Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen von zwei Präsenzwochen und weiteren bis zu zwölf Präsenzwochenenden statt (Freitag 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr; Sonnabend 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Prüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden grundsätzlich am Ende jedes Semesters außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten durchgeführt. Hausarbeiten, Seminararbeiten, und die Projektarbeit sind semesterbegleitend zu erstellen. Im 1. bis 5. Semester sind jeweils 3 bzw. 4 Prüfungsleistungen zu erbringen. Am Ende des 6. Semesters müssen zwei Prüfungen abgelegt werden. Semesterbegleitend ist außerdem die Bachelorarbeit anzufertigen. Drei fachtheoretische Grundlagenmodule im 1. und 2. Semester umfassen einen Workload von vier ECTS-Leistungspunkten, weitere 17 Module zwischen 5 und 6 ECTS-Leistungspunkten.

Nach den Angaben der Hochschule werden alle Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine in einem Studienjahr drei Monate vor Beginn des Studienjahres u. a. auf der Internetseite der HSF Meißen bekannt gegeben. Lehrveranstaltungspläne für die Präsenzzeiten werden in der Regel vier Wochen im Voraus veröffentlicht. Über Änderungen im Studienablauf und im Lehrveranstaltungsplan werden die Studierenden per Mail und die Lernplattform „Ilias“ informiert.

Die Hochschule weist in Ihrem Selbstbericht darauf hin, dass für die Beratung studienorganisatorischer Fragen zwei Mitarbeiterinnen des Referates Studienangelegenheiten zur Verfügung stehen und zu inhaltlichen Fragen die Modulbeauftragten sowie die vom Fachbereichsleiter eingesetzte Studiengangskoordinatoren hinzugezogen werden können. Dieselben Ansprechpartner stehen auch zur Verfügung, wenn es um formale und inhaltliche Fragen zu Modulanrechnungsverfahren geht.

Mindestens einmal im Semester führen die Studiengangskoordinatoren gemeinsam mit dem Referatsleiter Studienangelegenheiten ein Evaluationsgespräch mit allen Studierenden eines Immatrikulationsjahrganges durch. Neben der Diskussion insbesondere zur didaktisch-methodischen Ausgestaltung des Selbststudiums wird in diesen Gesprächen auch die Arbeitsbelastung der Studierenden einer kritischen Betrachtung unterzogen.

In jedem Semester absolvieren die Studierenden neben Theoriemodulen im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten auch berufsintegrierte Praxismodule im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten. Diese Praxismodule führen die Studierenden in ihrer normalen Arbeitszeit durch. In der Regel wechseln die Studierenden dazu innerhalb ihrer Behörde den Arbeitsplatz.

Laut Hochschule wurden im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B) erstmals im August 2019 17 Studierende und 2020 11 Studierende immatrikuliert. Für August 2021 zeichnet sich mit Blick auf die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen die Immatrikulation von etwa 15 Interessenten ab. Von den insgesamt bereits immatrikulierten 28 Studierenden haben bisher 27 Studierende das 2. bzw. 4. Semester erreicht (Stand 06/2021). Es zeichnet sich ab, dass diese Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abschließen können. Eine Studentin hat ihr Studium aufgrund einer Erkrankung unterbrochen.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) sind im 1. bis 3. sowie im 5. Semester fünf bzw. sechs Module mit einem jeweiligen Umfang von fünf bis sieben ECTS-Leistungspunkten zu belegen. Jedes Modul ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Sofern es sich dabei um Klausuren oder mündliche Prüfungen handelt, finden diese nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen am Ende des Semesters statt. Dafür steht am Semesterende ein Zeitraum von jeweils zwei Wochen zur Verfügung, an jedem Prüfungstag findet nur eine Prüfung statt. In einer Woche sind maximal drei Prüfungsleistungen zu erbringen.

Seminar-, Labor- und Hausarbeiten sind semesterbegleitend zu erstellen bzw. zu erbringen. Für die Anfertigung der Projektarbeit stehen den Studierenden drei Wochen am Ende des fünften Semesters außerhalb der Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten zur Verfügung.

Im 6. Semester belegen die Studierenden vier Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten. Außerhalb der Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten fertigen die Studierenden am Ende des 6. Semesters ihr Bachelorarbeit an. Die Bearbeitungszeit umfasst zwei Monate.

In jedem fachtheoretischen und berufspraktischen Semester weisen die Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte nach. Die Arbeitsbelastung beträgt damit für die Studierenden im Semester 900 Zeitstunden.

Laut den Angaben der Hochschule werden Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine in einem Studienjahr drei Monate vor Beginn des Studienjahres u. a. auf der Internetseite der HSF Meißen bekannt gegeben. Lehrveranstaltungspläne für die Präsenzzeiten werden in der Regel vier Wochen im Voraus veröffentlicht. Über Änderungen im Studienablauf und im Lehrveranstaltungsplan werden die Studierenden per Mail und die Lernplattform „Ilias“ informiert.

Für Beratungen zu studienorganisatorischen Fragen steht laut den Angaben der Hochschule eine Mitarbeiterin des Referates Studienangelegenheiten und zu inhaltlichen Fragen die Modulbeauftragten zur

Verfügung. Dieselben Ansprechpartner stehen auch zur Verfügung, wenn es um formale und inhaltliche Fragen zu Modulanrechnungsverfahren geht.

Die Hochschule gibt an, dass die Fachbereichsleitung in jedem Semester gemeinsam mit dem Referatsleiter Studienangelegenheiten mindestens ein Evaluationsgespräch mit den allen Studierenden eines Immatrikulationsjahrganges durchführt. Neben der Diskussion zum Lehrveranstaltungsangebot und zur didaktisch-methodischen Ausgestaltung des Selbststudiums wird in diesen Gesprächen auch die Arbeitsbelastung der Studierenden einer kritischen Betrachtung unterzogen. Darüber hinaus werden die Studierenden auf der Grundlage der Evaluationsordnung der HSF Meißen schriftlich zur Qualität der Lehrveranstaltungen befragt.

Der Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung wurden erstmals im September 2020 16 Studierende immatrikuliert. Zum Studienbeginn im September 2021 ist die Einstellung von 30 Bewerbern vorgesehen. Aussagen zur Einhaltung der Regelstudienzeit können noch nicht getroffen werden.

Die Erfolgsquote der Studienanfänger des Jahres 2020 in den bisher auch die Arbeitsbelastung der Studierenden einer kritischen Betrachtung unterzogen. Darüber hinaus werden die Studierenden auf der Grundlage der Evaluationsordnung der HSF Meißen schriftlich zur Qualität der Lehrveranstaltungen befragt.

Die Erfolgsquote der Studienanfänger des Jahres 2020 in den bisher durchgeführten Modulprüfungen nach dem 1. Semester war bisher sehr hoch. Alle Studierenden bestanden die fünf Modulprüfungen nach dem ersten Semester im Erstversuch. Bis einschließlich Juli 2021 hat kein Studierender das Studium abgebrochen.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Sachstand

Nach den Angaben der Hochschule umfasst Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte. Für jedes vom 1. bis 5. Semester erfolgreich absolvierte Modul werden 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Für die Masterarbeit und ihre Verteidigung sind 20 ECTS-Leistungspunkte veranschlagt. Sie ist im 6. Semester anzufertigen, in dem keine weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen stattfinden. Um die Studierbarkeit im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung zu gewährleisten, ist die Regelstudienzeit auf drei Jahre (sechs Semester) festgelegt.

Bei Bedarf werden im ersten Semester fakultativ Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu Fachinhalten angeboten, die für alle Studierenden die gleichen fachlichen Voraussetzungen für den weiteren Studienverlauf schaffen. Seit Beginn des Studiums im Jahr 2016 absolvierten z. B. jeweils rd. 50 Prozent eines Immatrikulationsjahrganges noch vor Aufnahme ihres Masterstudiums einen fünftägigen Brückenkurs mit rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkten.

Der Studiengang gliedert sich in Präsenzphasen am Hochschulort und Selbstlernphasen. Für die Präsenzlehre ist ein Anteil von ca. 20 Prozent am Gesamtarbeitsaufwand vorgesehen. Pro Semester finden maximal zwei Präsenzwochen mit je 48 LVS à 45 Minuten statt. In diesen Präsenzwochen werden überwiegend Vorlesungen und Übungen als Auftakt zu den jeweiligen Modulen durchgeführt.

Die weiteren Präsenzphasen finden jeweils an Wochenenden (Freitag 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Abstand von ca. zwei Wochen statt. Es wird jeweils angestrebt, die Präsenzphasen so zu planen, dass die Zeiten der Schulferien im Freistaat Sachsen und ggf. weitere landeseinheitliche schulfreie Tage Berücksichtigung finden, um Studierenden mit Familie eine angemessene Urlaubsplanung zu ermöglichen.

Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Das jeweilige Semester, in dem die Modulprüfungen stattfinden, die Gewichtung der Modulprüfungen und die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Modulprüfungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist.

Prüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden grundsätzlich am Ende jedes Semesters außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten durchgeführt. Hausarbeiten, Semesterarbeiten und Projektarbeiten sind semesterbegleitend zu erstellen. Im 1. bis 5. Semester erbringen die Studierenden jeweils vier Prüfungsleistungen. Angerechnete Module reduzieren die Prüfungsbelastung.

Laut der Hochschule werden alle Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine in einem Studienjahr drei Monate vor Beginn des Studienjahres u. a. auf der Internetseite der HSF Meißen bekannt gegeben. Lehrveranstaltungspläne für die Präsenzzeiten werden in der Regel vier Wochen im Voraus veröffentlicht. Über Änderungen im Studienablauf und im Lehrveranstaltungsplan werden die Studierenden per Mail und die Lernplattform „Ilias“ informiert.

Für Beratungen zu studienorganisatorischen Fragen steht eine Mitarbeiterin des Referates Studienangelegenheiten und zu inhaltlichen Fragen die Modulbeauftragten sowie die vom Fachbereichsleiter eingesetzte Studiengangsleitung zur Verfügung. Dieselben Ansprechpartner stehen auch zur Verfügung, wenn es um formale und inhaltliche Fragen zu Modulanrechnungsverfahren geht.

In jedem Semester führt die Studiengangsleitung mindestens ein Evaluationsgespräch mit allen Studierenden eines Immatrikulationsjahrganges durch. Neben der Diskussion insbesondere zur didaktisch-methodischen Ausgestaltung des Selbststudiums wird in diesen Gesprächen auch die Arbeitsbelastung der Studierenden einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Die Hochschule betont, dass die Erfolgsquote der Studierenden im Masterstudiengang bemerkenswert ist. Bisher haben nur rd. 13 Prozent der immatrikulierten Bewerber das Studium aus persönlichen Gründen abgebrochen.

Auch die Prüfungsergebnisse der bisher zwei Absolventenjahrgänge belegen, dass die Belastung für die Studiengangsteilnehmer in einem berufsbegleitenden Masterstudiengang, die sich aus dem Dreiklang von Studium, Familie und Beruf ergibt, durchaus zu meistern ist.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der HSF Meißen eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt. Zu Beginn des Studiums werden alle Studierenden umfassend über die Struktur des Studiums, die spezifischen Aspekte der Studienordnung und die Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung des Studiums informiert. Zu festen Sprechzeiten finden zudem Beratungsmöglichkeiten des Prüfungsausschusses und der Zulassungskommission statt.

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der zweitägigen Online-Begehung davon überzeugen, dass ein unterstützendes und konstruktives Klima sowohl in den Studienprogrammen „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) herrscht. Bemerkenswert ist hier der Eindruck, dass dieses sowohl unter den Studierenden, als auch unter den Lehrenden, sowie auch zwischen den Studierenden und den Lehrenden gleichermaßen vorhanden ist. Auch formulierten die Lehrenden eine möglichst gute Betreuung für die Studierenden zu gewährleisten. Dieser Selbstanspruch der Lehrenden konnte im Gespräch mit den Studierenden bestätigt werden, die sich gut betreut fühlen. Gleiches gilt auch für Administrative Vorgänge, die deren Organisation ebenso positiv bewertet wurde. Von den Studierenden wird daher bestätigt, dass das Verhältnis zu den Lehrenden und auch innerhalb der Studierenden sehr gut ist und ein Arbeiten auf Augenhöhe stattfindet, was als sehr angenehm bewertet wird. Außerdem wird von den Studierenden die sehr gute Betreuung gelobt. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv vorzuheben. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer, als auch von Lehrenden Seite, als auch zwischen den Studierenden selbst, durch das Studium hindurch gegeben ist.

Die Studierbarkeit der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) ist in der Regelstudienzeit ist grundsätzlich gewährleistet, auch wenn die Studienprogramme in ihrer Durchführbarkeit straff organisiert sind. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich ausgestaltet. Die Prüfungsbelastung ist nicht gering, aber den Studienprogrammen angemessen. Die Lernergebnisse sind innerhalb der vorgesehenen Zeiträume zu erreichen und werden grundsätzlich auch validiert. Die Module sind mit mindestens fünf Leistungspunkten belegt. Die Unterrichtsmodule sind grundsätzlich zielbezogen und richten sich auf eine immer grösser werdende Selbstständigkeit aus. Entsprechend der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden und im Abgleich

mit den Studienplänen ist eine überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Die Studierende haben genug Zeit sich jeweils auf die Prüfungen vorzubereiten. Eine gute Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan ebenfalls sichergestellt. Die Prüfungen entsprechen den gängigen Standards des Fachs und die Studierenden erhalten sogleich ein Feedback über ihre Leistung, was positiv zu bewerten ist. Der Workload wird von den Studierenden als hoch, aber durchaus angemessen bewertet. Das Gutachtergremium begrüßt daher die regelmäßig durchgeführten Workloaderhebungen, um die Arbeitsbelastung im Auge zu behalten und ggf. Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Die Zeit für das Schreiben der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate, was relativ knapp bemessen erscheint, aber durch die gute Organisation seitens Hochschule und Studierender noch in Ordnung ist. Die Betreuung durch die Lehrenden ist ausreichend. Insbesondere berufspraktische Phasen werden unter den Gesichtspunkten der Studierbarkeit ausreichend betreut. Es gab damit in vielen Jahrzehnten bisher keine Probleme. Die Praktikumszeit ist grundsätzlich Arbeitszeit. Bei gelegentlichen Problemen mit dem Praktikumsstellen hat sich die Hochschule stets für die Studierenden eingesetzt.

Insgesamt wird auch das Selbststudium ausreichend gefördert, wobei auch das Organisieren des straffen aber zu jeder Zeit durchführbaren Studiums laut der Studierenden eine eigene Art der Kompetenzerweiterung darstellt.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge klar geregelt sind. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut.

Der Studienbetrieb ist daher planbar und verlässlich. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt ihres Studiums. An der Hochschule herrscht eine spezifische Organisationkultur, deren Leitmotiv „Students first“ ist. Lehrende und Studierende arbeiten auf Augenhöhe und die Lehrenden versuchen sich stets, in die Köpfe und Bedürfnisse der Studierenden zu versetzen. Die Studierenden fühlen sich daher gut beraten. Es ist bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit ihrem Studienangebot festzustellen. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden tragen sicherlich dazu bei. Insgesamt stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die HSF Meißen ist eine Einrichtung des Freistaates Sachsen. Sie besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Ihre Hauptaufgabe ist es, für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 (Funktionsebene des gehobenen Dienstes) in den Studiengängen Allgemeine Verwaltung, Steuerverwaltung, Staatsfinanzverwaltung, Rechtspflege, Sozialverwaltung, Sozialversicherung und seit 01.09.2020 auch im Studiengang Digitale Verwaltung auszubilden. Den Studierenden sind die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie, zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind, zu vermitteln. Sie sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Besonders zu fördern ist bei den Studenten das Verständnis für die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Zusammenhänge. Fachwissenschaftliche und berufspraktische Studienabschnitte sind eng zu verzahnen. Die bereits mit dem Fachhochschulgesetz von 1992 festgeschriebene Einbindung der HSF Meißen in die sächsische Hochschullandschaft wird im Fachhochschule-Meißen-Gesetz fortgeschrieben. Dem folgt der Auftrag, wonach die HSF Meißen gewährleisten muss, dass die Qualität der Ausbildung im Verhältnis zu anderen staatlichen Fachhochschulen gleichwertig ist. Insbesondere in den Bereichen „Wissenschaftlichkeit und Praxisbezogenheit der Ausbildung“, „Einbeziehung von Forschungsaufgaben“ und „Ausgestaltung der Selbstverwaltung“ wird diesem Auftrag entsprochen. Durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der HSF Meißen und den Ausbildungsstellen in der Praxis wird eine enge Verzahnung von fachtheoretischen und berufspraktischen Studienabschnitten sichergestellt.

Die Fachhochschullehrer, die Lehrbeauftragten und die für die Organisation der Praktika zuständigen Mitarbeiter unterstützen die Ausbildungsleiter und Praxisbetreuer durch:

- die Beratung zu Fragen der Praxisausbildung,
- die Koordinierung der Studieninhalte zwischen HSF Meißen und der Praxis, u. a. durch Empfehlungen zur zeitlichen Zuordnung zu den Organisationseinheiten und den Abschnitten der berufspraktischen Studienzeiten,
- die Entwicklung und Förderung geeigneter Lehr- und Lernmethoden in der Praxisausbildung sowie die pädagogische Qualifizierung der Ausbildungsleiter und Praxisbetreuer sowie
- die Information über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung, durch Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht sowie durch Information und Beratung der Studenten zu Fragen der Praxisausbildung.

Da es sich um ein Hochschule des Freistaates Sachsen handelt, sind die Rechte und Pflichten der Praxispartner und die Rahmenbedingungen der Praxisphasen für alle Beteiligten erschöpfend in den Verordnungen der zuständigen Ministerien und den Satzungen der Hochschule geregelt und in der behördlichen Praxis fest etabliert. Die Hochschule ist rechtlich nicht selbstständig, sondern der Teil der sächsischen Verwaltung. Kooperationsvereinbarungen gibt es daher nicht, und es ist aus Sicht der Hochschule auch nicht ersichtlich, welchen Mehrwehrt sie bringen könnten, da die entsendenden Stellen ein hohes Eigeninteresse daran haben, dass die von ihnen entsandten Studierenden ihr Studium und insbesondere die Praxisphasen erfolgreich absolvieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL. B.)

Sachstand

Beim Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) handelt es sich um einen berufsintegrierenden und zugleich dualen Studiengang. Die Verzahnung der beiden Studienorte „Hochschule“ und „Verwaltungspraxis“ beginnt bereits im Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Neben der Erfüllung der in der Prüfungsordnung definierten Zugangsvoraussetzungen müssen Bewerberinnen und Bewerber auch eine Empfehlung ihres Arbeitgebers (Freistaat Sachsen oder Kommune im Freistaat Sachsen) zur Aufnahme des Studiums vorlegen.

Mit dieser Empfehlung dokumentieren die Arbeitgeber ihr Interesse an einer Personalentwicklungsmaßnahme von Mitarbeitern in ihren Verwaltungen. Sie schließen in der Regel mit den zugelassenen Studierenden eine Fortbildungsvereinbarung ab, mit der sie neben einer finanziellen Unterstützung auch Freiräume für die Teilnahme ihrer Mitarbeiter an Präsenzveranstaltungen im Rahmen der fachtheoretischen Module ebenso zusichern wie die Absicherung der berufsintegrierten Praxismodule im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten je Semester.

Der HSF Meißen obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module. Soweit das berufsintegrierte praktische Studium nicht beim Arbeitgeber der Studierenden erfolgen kann, weist die HSF Meißen die Studierenden anderen Ausbildungsstellen zu. Die Organisation und Koordinierung der berufspraktischen Module erfolgt im engen Zusammenwirken zwischen HSF Meißen, Arbeitgebern, Ausbildungsstellen und Studierenden.

Die Arbeitgeber der Studierenden oder die anderen Ausbildungsstellen teilen jedem Studierenden einen Praxisbetreuer zu, wobei ein Praxisbetreuer für mehrere Studierende verantwortlich sein kann. Als Praxisbetreuer dürfen nur Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Beschäftigte beauftragt werden, die über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. Die Praxispartner führen im Rahmen des

berufspraktischen Studiums mit den Studierenden regelmäßig Fachgespräche bezogen auf deren Arbeitsaufgaben und die vorgelegten Ergebnisse durch. Diese Fachgespräche dienen der Vermittlung und Vertiefung von Grund- und Spezialwissen sowie zur Weiterentwicklung der Fachmethodik. Die Praxisbetreuer erhalten bei Bedarf in ihrer Tätigkeit fachliche Unterstützung durch die Modulbeauftragten der HSF Meißen.

Das berufsintegrierende praktische Studium findet in der Regel beim Arbeitgeber des Studierenden statt. Im Umfang von höchstens 30 ECTS-Leistungspunkten kann ein Praktikum bei einer anderen staatlichen oder kommunalen Verwaltung im Freistaat Sachsen absolviert werden. Davon kann ein Modul in geeigneten Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Sachsen sowie der sächsischen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer, des Bundes sowie anderer, in der Regel europäischer Staaten durchgeführt werden. Für Praktikumsabschnitte außerhalb des Arbeitgebers bewerben sich die Studierenden unmittelbar bei den Ausbildungsstellen. Spätestens zwei Monate vor Beginn des berufsintegrierten Praktikums beantragen die Studierenden bei der HSF Meißen die Zuweisung zu der von ihnen ausgewählten Ausbildungsstelle. Mit dem Antrag sind die vorgesehenen Arbeitsbereiche bzw. Ausbildungsgebiete anzugeben, die zuständigen Praxisbetreuer und der Ausbildungsleiter zu benennen und eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorzulegen.

Die Praxisbetreuer erstellen in Abstimmung mit den Ausbildungsleitern für die Studierenden einen Plan für das berufsintegrierte Studium und wählen auf der Grundlage dieses Planes die für die Verwaltungspraxis typischen Verwaltungsvorgänge aus dem laufenden Betrieb aus. Sie machen die Studierenden mit zweckmäßigen Arbeitstechniken vertraut. Die Praxisbetreuer und Ausbildungsleiter informieren die Studierenden regelmäßig über deren Leistungsstand und geben ihnen Gelegenheit, ggf. vorhandene Mängel zu beseitigen.

Modulprüfungen sind im berufspraktischen Studium als Praxisbericht zu erbringen. Neben dem Praxisbericht bewerten die Praxisbetreuer die Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden.

Die Bewertung ist in einem Zeugnis zu dokumentieren. Die Studierenden legen der HSF Meißen und ggf. ihrem Arbeitgeber zu jedem Praxismodul jeweils eine Zeugnisausfertigung vor.

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen HSF Meißen und den Ausbildungsstellen sollen die Studienziele und -inhalte mit den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis abgestimmt werden. Die Fachhochschul-lehrer und die Lehrbeauftragten der HSF Meißen unterstützen die Ausbildungsstellen und die für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiter durch

– Beratung zu Fragen der Praxisausbildung,

- Koordinierung der Studieninhalte zwischen HSF Meißen und Praxis, u. a. Empfehlungen zur zeitlichen Zuordnung zu den Organisationseinheiten und den Abschnitten der berufspraktischen Studienzeiten im jeweiligen Praxismodul,
- Entwicklung und Förderung geeigneter Lehr- und Lernmethoden im berufspraktischen Studium,
- pädagogische Qualifizierung der Ausbildungsleiter und Praxisbetreuer,
- Information über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung,
- Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
- Information und Beratung der Studierenden zu Fragen der Praxisausbildung.

Hierzu finden regelmäßig Besprechungen im Rahmen von Praxiskonferenzen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsintegrierende Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) weist ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Da sich die Rechte und Pflichten der Praxispartner und die Rahmenbedingungen der Praxisphasen für alle Beteiligten erschöpfend in den Verordnungen der zuständigen Ministerien und den Satzungen der Hochschule ergeben und die Zusammenarbeit von Praxisbetreuern und Hochschulen damit geregelt ist und ersichtlich gut funktioniert, besteht kein Anlass, die Hochschule zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu nötigen, die nur bekräftigen könnten, was für alle Beteiligten gilt und worüber sich alle Beteiligten einig sind. Zur Qualitätssicherung führt die Fachbereichsleitung gemeinsam mit der Referatsleitung „Studienangelegenheiten“ mindestens ein Evaluationsgespräch mit allen Studierenden eines Immatrikulationsjahrgangs in jedem Semester durch. Dies ist als positiv zu sehen und trägt den besonderen Anforderungen in der intensiven Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Verwaltungspraxis Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Sachstand

Beim Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung handelt es sich um einen grundständigen und zugleich dualen Studiengang. Die Verzahnung der beiden Studienorte „Hochschule“ und „Verwaltungspraxis“ beginnt bereits im Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Hier arbeitet die Hochschule im Auswahl Ausschuss, in dem erfahrene Mitarbeiter aus der staatlichen und kommunalen Verwaltungspraxis tätig sind, mit den Einstellungsbehörden im Rahmen der Auswahlgespräche eng zusammen.

Der HSF Meißen obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module. Soweit das berufspraktische Studium nicht beim Arbeitgeber der Studierenden erfolgen kann, weist die HSF Meißen die Studierenden anderen Ausbildungsstellen zu. Die Organisation und Koordinierung der berufspraktischen Module erfolgt im engen Zusammenwirken zwischen HSF Meißen, Einstellungsbehörden, Ausbildungsstellen und Studierenden.

Die Einstellungsbehörden der Studierenden oder die anderen Ausbildungsstellen teilen jedem Studierenden einen Praxisbetreuer zu, wobei ein Praxisbetreuer für mehrere Studierende verantwortlich sein kann. Als Praxisbetreuer dürfen nur Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Beschäftigte beauftragt werden, die über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. Die Praxispartner führen im Rahmen des berufspraktischen Studiums mit den Studierenden regelmäßig Fachgespräche bezogen auf deren Arbeitsaufgaben und die vorgelegten Ergebnisse durch. Diese Fachgespräche dienen der Vermittlung und Vertiefung von Grund- und Spezialwissen sowie zur Weiterentwicklung der Fachmethodik. Die Praxisbetreuer erhalten in ihrer Tätigkeit fachliche Unterstützung durch die Modulbeauftragten der HSF Meißen.

Das berufspraktische Studium findet in der Regel bei der Einstellungsbehörde des Studierenden statt. Im Umfang von mindestens acht und höchstens 15 ECTS-Leistungspunkten kann ein Praktikum bei einer anderen staatlichen oder kommunalen Verwaltung im Freistaat Sachsen oder einem IT-Dienstleister oder bei einer sonstigen Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer, des Bundes sowie anderer, in der Regel europäischer Staaten durchgeführt werden. Für Praktikumsabschnitte außerhalb der Einstellungsbehörde bewerben sich die unmittelbar bei den Ausbildungsstellen. Spätestens zwei Monate vor Beginn des Praktikums beantragen die Studierenden bei der HSF Meißen die Zuweisung zu der von ihnen ausgewählten Ausbildungsstelle. Mit dem Antrag sind die vorgesehenen Arbeitsbereiche bzw. Ausbildungsgebiete anzugeben, die zuständigen Praxisbetreuer und der Ausbildungsleiter zu benennen und eine Einverständniserklärung der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die HSF Meißen prüft vor der Zuweisung für jeden einzelnen Studierenden, ob auf der Grundlage dieser Angaben die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Ziele und Inhalte für das berufspraktische Studium erfüllt werden können.

Die Praxisbetreuer erstellen in Abstimmung mit den Ausbildungsleitern für die Studierenden einen Plan für das berufspraktische Studium. Sie machen die Studierenden mit zweckmäßigen Arbeitstechniken vertraut. Die Praxisbetreuer und Ausbildungsleiter informieren die Studierenden regelmäßig über deren Leistungsstand und geben ihnen Gelegenheit, ggf. vorhandene Mängel zu beseitigen.

Modulprüfungen sind im berufspraktischen Studium als Praxisbericht zu erbringen. Neben dem Praxisbericht bewerten die Praxisbetreuer die Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden.

Die Bewertung ist in einem Zeugnis zu dokumentieren. Die Studierenden legen der HSF Meißen und ggf. ihrer Einstellungsbehörde zu jedem Praxismodul jeweils eine Zeugnisausfertigung vor.

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen HSF Meißen, Einstellungsbehörden und den Ausbildungsstellen sollen die Studienziele und –inhalte mit den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis abgestimmt werden. Die Fachhochschullehrer und die Lehrbeauftragten der HSF Meißen unterstützen die Einstellungsbehörden und Ausbildungsstellen und die für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiter durch

- Beratung zu Fragen der Praxisausbildung,
- Koordinierung der Studieninhalte zwischen HSF Meißen und Praxis, u. a. Empfehlungen zur zeitlichen Zuordnung zu den Organisationseinheiten und den Abschnitten der berufspraktischen Studienzeiten im jeweiligen Praxismodul,
- Entwicklung und Förderung geeigneter Lehr- und Lernmethoden im berufspraktischen Studium,
- pädagogische Qualifizierung der Ausbildungsleiter und Praxisbetreuer,
- Information über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung,
- Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
- Information und Beratung der Studierenden zu Fragen der Praxisausbildung.

Hierzu sollten regelmäßig Besprechungen im Rahmen von Praxiskonferenzen stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) mit dem Studienschwerpunkt Informations- und Verwaltungswissenschaft studieren die Teilnehmenden dual in einer Regelstudienzeit von mindestens 42 Monaten und absolvieren zeitgleich den Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2. Die Einbindung der Praxispartner ist u.a. in der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst – SächsAVwD-SozwDAPO hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung, des Auswahlverfahrens, möglicher Einstellungsbehörden, der Rechtsstellung der Studierenden, der Art des Ausbildungsverhältnisses etc. geregelt.

Weitere Richtlinien zur Verzahnung der fachtheoretischen und berufspraktischen Module finden sich u.a. in der Studienordnung. Diese Regelungen sind umfänglich und in anderen Studiengängen der HSF Meißen seit Jahren erfolgreich etabliert. Zwischen Hochschule und Praxispartnern existieren darüber hinaus keine weiteren Kooperationsverträge. Zur Qualitätssicherung führt die Fachbereichsleitung gemeinsam mit der Referatsleitung „Studienangelegenheiten“ mindestens ein Evaluationsgespräch mit allen Studierenden eines Immatrikulationsjahrgangs in jedem Semester durch. Dies ist als positiv zu

sehen und trägt den besonderen Anforderungen in der intensiven Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Verwaltungspraxis Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Sachstand

Beim weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang.

Der Workload ist über die Regelstudienzeit von sechs Semestern gleichmäßig verteilt. In den ersten fünf Semestern erwerben die Studierenden jeweils 20 ECTS-Leistungspunkte in jeweils vier Modulen zu je 5 ECTS-Leistungspunkten. Für das sechste Semester ist die Masterarbeit und deren Verteidigung mit 20 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Die Präsenzlehre hat einen Umfang von 48 Lehrstunden (= 36 Zeitstunden) pro Modul. Sie findet in maximal zwei Präsenzwochen pro Semester und im Übrigen an Wochenenden (Freitag 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Abstand von ca. zwei Wochen statt. Es wird jeweils angestrebt, die Präsenzphasen so zu planen, dass die Zeiten der Schulferien im Freistaat Sachsen und ggf. weitere landeseinheitliche schulfreie Tage Berücksichtigung finden, um Studierenden mit Familie eine angemessene Urlaubsplanung zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) ist so konzipiert, dass das Studium sehr gut neben einer beruflichen Tätigkeit bewältigt werden kann. Erstens entspricht dies der Einschätzung des Gutachtergremiums auf Basis der Modulbeschreibungen. Zweitens wurde dies in den Gesprächen mit Studierenden von diesen bestätigt. Drittens ist dies dadurch belegt, dass von den 47 Studierenden, die ihr Studium in den Jahren 2016 und 2017 begonnen haben und es nicht aus persönlichen Gründen aufgegeben haben (sechs Fälle) oder es nicht bestanden haben (ein Fall), 41 Studierende das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen konnten. Das Studiengangskonzept wird also dem besonderen Profilanspruch als berufsbegleitender Studiengang gerecht.

Der Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.) kann von den Studierenden unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber absolviert werden. Es liegt keine Kooperation mit Dienstherrn oder Arbeitgebern im Sinne von § 19 MRVO vor, so dass es keine Kooperationsverträge nach § 9 Abs. 1 Satz 1 MRVO notwendig sind. Beim weiterbildenden Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang.

Der Workload ist über die Regelstudienzeit von sechs Semestern gleichmäßig verteilt. In den ersten fünf Semestern erwerben die Studierenden jeweils 20 ECTS-Leistungspunkte in jeweils vier Modulen zu je 5 ECTS-Leistungspunkten. Für das sechste Semester ist die Masterarbeit und deren Verteidigung mit 20 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Die Präsenzlehre hat einen Umfang von 48 Lehrstunden (= 36 Zeitstunden) pro Modul. Sie findet in maximal zwei Präsenzwochen pro Semester und im Übrigen an Wochenenden (Freitag 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Abstand von ca. zwei Wochen statt. Es wird jeweils angestrebt, die Präsenzphasen so zu planen, dass die Zeiten der Schulferien im Freistaat Sachsen und ggf. weitere landeseinheitliche schulfreie Tage Berücksichtigung finden, um Studierenden mit Familie eine angemessene Urlaubsplanung zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Die Dokumentation und die Bewertung erfolgt studiengangübergreifend.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Wesentlich für die Erreichung der Studienziele ist das Qualifikationsprofil der hauptamtlich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten, die im Studienjahr 2019/2020 im grundständigen und Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) 78 % bzw. 22% des gesamten Lehrumfanges erbrachten und über alle grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge hinweg 79% bzw. 21% des gesamten Lehrumfanges erbrachten. Die hauptamtlich Lehrenden sowie Lehrbeauftragte sind daher für die Weiterentwicklung der Curricula der „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) verantwortlich.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Module wird regelmäßig an den aktuellen Diskussionsstand in der Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaft angepasst. Verantwortlich dafür sind die Modulbeauftragten, die auch den modulübergreifenden Diskurs befördern. Zudem wird die fachlich-inhaltliche Gestaltung kontinuierlich diskutiert, evaluiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst und schlägt sich in den regelmäßigen Anpassungen der Studien- und Prüfungsordnung nieder.

In die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge fließen auch Ergebnisse der anwendungsorientierten Forschung der Professoren bzw. Professorinnen und Dozierenden ein. Anwendungsorientierte Forschung gehört nach § 2 Abs. 5 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes zu den Aufgaben der Fachhochschullehrer der HSF Meissen. Sie ist insbesondere mit Blick auf die wissenschaftliche Fundierung und Weiterentwicklung der Lehre zu fördern.

An der HSF Meißen haben sich fünf wissenschaftliche Veranstaltungsreihen etabliert. Hochschultage finden seit 1999 statt. Daran beteiligen sich externe Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Fachhochschullehrenden und Lehrbeauftragte der HSF Meißen, Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Gesellschaft, Vertreter aus der staatlichen und kommunalen Verwaltungspraxis sowie von Verbänden mit Fachvorträgen. Mit dem „Tag des Kommunalen“ etablierte die HSF Meißen ein weiteres wissenschaftliches Forum, um vorrangig mit Verantwortungsträgern in den Kommunalverwaltungen des Freistaates Sachsen in einen Dialog zu aktuellen Themen zu treten. Die aus diesen Veranstaltungen resultierenden Ergebnisse fließen in die Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), Digitale Verwaltung (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) ein.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), Digitale Verwaltung (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Weiterentwicklung der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze der Curricula werden dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. der Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, sowohl von den Lehrenden, deren Lebensläufe wie praxisnahe Erfahrungen belegen, als auch von den Studierenden. Die Studieninhalte aller drei Studiengprogramme sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Auch gewährleisteten die internen Maßnahmen und Prozesse nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität der Curricula. Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt.

Zu den Elementen der Qualitätssicherung an der HSF Meißen gehört die kontinuierliche methodisch-didaktische Weiterbildung von Fachhochschullehrern und Lehrbeauftragten. Die Bedarfsermittlung und Umsetzung dieser Weiterbildungsmaßnahmen ist im Konzeptpapier zur methodisch-didaktischen Weiterbildung von Fachhochschullehrern und Lehrbeauftragten an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) geregelt. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang ist im Selbstbericht der Hochschule angeführt, dass Fachhochschullehrer und -Lehrerinnen sowie Lehrbeauftragte anwendungsorientierte Forschung zur Einbeziehung von Forschungsergebnissen in die Lehre betreiben können. Dabei werden regelmäßig auch Studierende im Rahmen der Anfertigung ihrer akademischen Abschlussarbeiten eingebunden. Für besondere Ergebnisse bei der Realisierung von Forschungsvorhaben können hauptamtlich Lehrenden besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Zudem sind Lehrdeputatsermächtigungen für Forschungsaktivitäten möglich. Diese wurden in den vergangenen Jahren

auch realisiert. Viele der hauptamtlich Lehrenden sind in nationalen Gremien und Ausschüssen vertreten und publizieren regelmäßig Forschungsergebnisse in einschlägigen Medien, was ein Einfließen aktueller Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre und eine ausreichende Berücksichtigung des Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene vermuten lässt. Die Forschungsfreiemester für Fachhochschullehrer*innen sind laut Selbstbericht grundsätzlich nicht vorgesehen. Hier wären mehr Freiheitsgrade wünschenswert.

Besonders positiv ist die kollegiale, gewissenhafte und sach- und fachbezogene Diskussionskultur hervorzuheben, in der mitgängig, partizipativen und kollegial der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), Digitale Verwaltung (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) weiterentwickelt wird sowie das jeweils dazugehörige Studienkonzept und die Durchführung jeweils reflektiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Die Dokumentation und die Bewertung erfolgt studiengangübergreifend.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Studienerfolg wird auf der Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems durch die HSF Meißen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Dessen Ausgestaltung und Umsetzung ist in einer Evaluationsordnung der Hochschule festgeschrieben. Zu den Elementen der Qualitätssicherung an der HSF Meißen gehört auch die kontinuierliche methodisch-didaktische Weiterbildung von Fachhochschullehrern und Lehrbeauftragten.

Der Senat der HSF Meißen beschloss am 17. Juni 2003 eine Evaluationskonzeption, mit der ein hohes Niveau des Studiums, insbesondere bezogen auf die Erfordernisse der Praxis, sichergestellt werden soll. Diese Konzeption entwickelte der Senat in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich weiter und beschloss Maßnahmen zu deren Umsetzung Auch im Kuratorium und in dem im Jahr 2017 konstituierten Hochschulrat wurden regelmäßig Fragen zur Qualität des Studiums behandelt.

Der Rahmen für das interne Qualitätsmanagement der Studiengänge wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule vom 16.06.2015 i.d.F. vom 19.06.2018 vorgegeben. Am 19.06.2018 ergänzte der Senat der Hochschule die Evaluationsordnung um Regelungen für den Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.). Die vom Senat verabschiedete Evaluationsordnung umfasst die Befragung der Studierenden, der Einstellungsbehörden, der Ausbildungsstellen, der Absolventen sowie der Arbeitgeber bzw. Dienstherren zur Qualität der Ausbildung in den fachtheoretischen Studienabschnitten. In den

Bachelorstudiengängen werden darüber hinaus auch die berufspraktischen Studienabschnitte evaluiert. Zusätzlich wird ein statistischer Jahresbericht erstellt.

In die Auswertung der Ergebnisse und die Formulierung von Schlussfolgerungen sind die Studierenden und ihre Interessenvertretung, die Fachhochschullehrer und Lehrbeauftragten, die Fachbereichsleiter, der Rektor, die Fachhochschulgremien, die Einstellungsbehörden und das SMI eingebunden

Ein Studienerfolg misst sich aus Sicht der Hochschule nicht ausschließlich an der Zahl der Studierenden, die ihre Staatsprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung bestanden haben. Ebenso wichtige Indikatoren für den Studienerfolg sind die beruflichen Perspektiven der Absolventen sowie die Bewertung der Absolventen und die der Arbeitgeber bezogen auf die im jeweiligen Studien-gang vermittelten Kompetenzen.

Bei der Beurteilung der Berufseinstiegschancen der Absolventen der grundständigen Studiengänge ist zu berücksichtigen, dass der Freistaat Sachsen, die Kommunen, der Kommunale Sozialverband und die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland einerseits das Ziel einer bedarfsgerechten Ausbildung verfolgen, andererseits zu Beginn des Studiums aber keine Einstellungszusagen gegeben werden.

Neben der Verbesserung von Studium und Lehre soll lt. Evaluationsordnung durch die Evaluationen auch die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden verbessert, die Transparenz in den fachtheoretischen und berufspraktischen Studienphasen erhöht und eine engere Verzahnung von Theorie und Praxis erreicht werden. Hierfür hat die Hochschule verschiedene Maßnahmen eingeführt:

- Lehrveranstaltungsevaluationen
- Befragung der Ausbildungsstellen und Einstellungsbehörden
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen
- Befragungen der Arbeitsgeber bzw. Dienstherren

Lehrveranstaltungsevaluationen und Evaluationen der berufspraktischen Phasen erfolgen mittels eines standardisierten Fragebogens, der auch Fragen zum Workload der Studierenden enthält. Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der zentral ausgewerteten Befragungen vor Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, so dass die Ergebnisse noch mit den Studierenden diskutiert werden können. Das Ergebnis dieses Gesprächs ist zu dokumentieren. Auch der jeweilige Fachbereichsleiter erhält die Auswertungen und soll, bei ggf. auftretendem Bedarf, mit den Lehrenden Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität in der Lehre besprechen. Ebenfalls wird die Studienkommission in anonymisierter Form über die Ergebnisse informiert. Die Aussagekraft der einzelnen Befragungen ist jedoch teilweise aufgrund kleiner Fallzahlen oft nur begrenzt aussagekräftig. Die Lehrenden setzen daher aktiv und glaubwürdig auf die direkte Kommunikation mit den Studierenden. Positiv ist zu bewerten, dass den Lehrenden zur Vorbereitung

auf die Gespräche mit den Studierenden und der Fachbereichsleitung ein Leitfaden zur Verfügung gestellt wird.

Eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt in den grundständigen Studiengängen alle sieben Jahre, in den Masterstudiengängen alle fünf Jahre. Verbleibstudien sind in den Studiengängen allerdings weniger von Bedeutung, da die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule überwiegend in den Landesverwaltungen arbeiten. Nur ein marginaler Prozentsatz geht in die freie Wirtschaft.

Der Zeitraum für die Befragung der Arbeitgeber bzw. Dienstherren beträgt alle sieben Jahre. Die Befragung der Einstellungsbehörden und Ausbildungsstellen erfolgt mindestens im Abstand von drei Jahren. Die Ergebnisse der Befragungen fließen dann in die jeweiligen Praxiskonferenzen ein.

Zur Evaluation der berufspraktischen Module in den Bachelorstudiengängen beschloss der Senat am 25.11.2014 und 10.11.2015 Fragebögen. Jährlich führen alle Fachbereiche Beratungen mit den Einstellungsbehörden und Ausbildungsstellen zum Inhalt und zur Durchführung der berufspraktischen Studienabschnitte bzw. Module durch.

Der statistische Jahresbericht wird seit dem Studienjahr 2006/2007 erstellt. Er enthält Daten, die den Lehrveranstaltungserfolg dokumentieren. Darüber hinaus kann auf Grund des Berichtes analysiert werden, welche Elemente und Bedingungen des Studiums den Studienerfolg nachhaltig beeinflussen.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), Digitale Verwaltung (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Selbstbericht und dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden geht deutlich hervor, dass ein breites Spektrum an Feedbackverfahren und Evaluationsinstrumenten in den Studiengängen „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) kontinuierlich zum Einsatz kommen. Es existieren an der HSF Meißen daher klar definierte Prozesse im Bereich Qualitätsmanagement. Das Gutachtergremium stellt daher fest, dass an der Hochschule ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde die zu verabschiedende Evaluationsordnung differenziert und systemisch erläutert und deren Prozesse und Strukturen hinsichtlich der Qualitätssicherung und –entwicklung vorgestellt. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden gegeben und die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden auch umgesetzt.

Die Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) unterliegen unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. HSF Meißen führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studienprogramme genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher

Belange informiert. Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet.

Die Arbeitsbelastung der Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) wird von den Gutachtergruppe als hoch, aber angemessen eingestuft. Der Studienerfolg im bereits länger laufenden berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Public Governance“ (M.Sc.) unterstützt diese Einschätzung: So haben von den insgesamt 54 Studienanfängern in den beiden Immatrikulationsjahrgängen 2016 und 2017 zusammen 41 Studierende den Masterstudiengang erfolgreich in der Regelstudienzeit absolviert. Bei den erfolgten Studienabbrüchen gab es laut Hochschule persönliche Gründe. Für die Bachelorstudiengänge liegen aufgrund der kurzen Laufzeit noch keine Zahlen vor. Der Workload der Studienprogramme „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) könnten daher in noch kürzeren Zyklen evaluiert werden und ggf. Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, auch wenn bisherige schriftliche Befragungen zur Arbeitsbelastung keine Monita aufzeigen.

Definierte Ansprechpartner der Hochschule helfen bei den Studiengängen „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.), wenn es Probleme der Studierenden bei der Organisation der Praxismodule, bzw. bei der Vereinbarkeit von Studium und Beruf gibt. Hierzu berichteten sowohl Studierende als Studiengangsleiter von Fällen, in denen beispielsweise erfolgreich mit entsendenden Behörden gesprochen wurde, um für die besonderen Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums zu sensibilisieren. Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) wird berufsbegleitend durchgeführt, erste Erfahrungen der Absolventen und Absolventinnen deuten darauf hin, dass der Abschluss bei der beruflichen Fortentwicklung hilfreich ist. Für die Bachelorstudiengänge liegen zwar noch keine Erfahrungen vor, da es noch keine Absolventen und Absolventinnen gibt. Die Gutachtergruppe geht jedoch davon aus, dass auch hier die Absolventen und Absolventinnen erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt sein werden, da die Studierenden bereits angestellt sind und von Behörden entsandt werden. Zudem wurden die Studiengänge unter Mitwirkung der Staatskanzlei Sachsen konzipiert und der Bedarf für Absolventen und Absolventinnen laut Aussagen der Hochschulleitung und Lehrenden seitens des Landes Sachsen und sächsischer Kommunen hoch ist. Die Studierendenzahlen sollen daher zur Deckung des Bedarf auf Bitten des Landes verdoppelt werden. Auch ist absehbar, dass die Studierenden auf dem Arbeitsmarkt nicht nur von öffentlichen, sondern auch von privaten Arbeitgebern gut nachgefragt werden.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung der „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und „Public Governance“ (M.Sc.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung beider

Studienprogramme nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workloaderhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an das Studienprogramm werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse.

Die Gutachtergruppe hat einen sehr guten Eindruck vom Qualitätsmanagement der Hochschule gewonnen, sie möchte die Hochschule ermuntern, den hier eingeschlagenen Weg weiter fortzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Die Dokumentation und die Bewertung erfolgt studiengangübergreifend

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Menschen mit Behinderung werden in besonderem Maße über alle Studienmöglichkeiten an der HSF Meißen informiert, für eine Bewerbung motiviert und im jeweiligen Auswahlverfahren intensiv betreut. Alle Bewerber mit einer Behinderung werden zum Test zugelassen. Sind die schwerbehinderten Testteilnehmer aktuell gesundheitlich eingeschränkt, besteht die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich, z. B. durch Zeitverlängerung und/oder zusätzliche Pausen bei der Testbearbeitung, zu gewähren. Im Bedarfsfall unterstützt auch ein Assistent die Bewerber mit einer Behinderung bei der Bearbeitung der Testaufgaben. Für den weiteren Verlauf des Auswahlverfahrens ist festgelegt, dass die Einstellungsbehörden alle Schwerbehinderten, unabhängig vom Testergebnis, zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Diese Bewerber werden dann bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. An den Vorstellungsgesprächen nehmen die Behindertenvertreter der Einstellungsbehörden teil.

Im Bewerbungsverfahren für den Studienbeginn im September 2020 hatten sich insgesamt 36 Menschen mit einer Behinderung um die Zulassung für einen Studiengang bemüht. Letztlich erreichten davon elf eine Zulassung. Für den Studienbeginn im September 2021 lagen der Hochschule von 49 Menschen mit einer Behinderung eine oder mehrere Bewerbungen vor. Mit diesen Bewerbern führen die Einstellungsbehörden bis Anfang April 2021 Vorstellungsgespräche durch.

Um im Rahmen des Auswahlverfahrens für Bewerber mit einer Behinderung Barrieren abzubauen, arbeitet die HSF Meißen mit mehreren Einrichtungen der Behindertenförderung zusammen. So werden z. B. für sehbehinderte oder blinde Bewerber die schriftlichen Testaufgaben unter Anleitung der Sächsischen Blindenschule Chemnitz sowie der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs-Wusterhausen überarbeitet.

Nach den Angaben der Hochschule bietet diese für Studierende und Mitarbeiter der HSF Meißen Ansprechpartner zu Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit ist die Gleichstellungs- und die Frauenbeauftragte der Hochschule.

Nach den Angaben der Hochschule ist die Studentenvertretung der Hochschule wichtiger Ansprechpartner wenn es darum geht, die Geschlechtergerechtigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sicherzustellen.

Unter allen Studierenden, die in einem grundständigen, berufsbegleitenden oder berufsintegrierenden Studiengang studieren, befinden sich auch 36 Studierende mit einer Behinderung. Noch bevor diese ihr Studium begannen, entwickelte die HSF Meißen in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretern der Sächsischen Staatsministerien sowie mit den Behindertenverbänden jeweils individuelle Pläne für ein barrierefreies Studium. Während des Studiums ist der Schwerbehindertenbeauftragte der HSF Meißen erster Ansprechpartner der Studierenden mit Behinderung für Fragen und Hilfestellungen. Die Studienorganisatorinnen der Fachbereiche setzen die Festlegungen des Schwerbehindertenbeauftragten um und gewährleisten, dass die notwendigen Maßnahmen zum barrierefreien Studium in den Fachbereichen realisiert werden.

Zur Klärung von Fragen und ggf. Problemen von Studierenden in besonderen Lebenslagen arbeitet die HSF Meißen mit der Psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerkes Dresden zusammen. Dort finden die Studierenden kompetente Ansprechpartner für alle studienbezogenen, persönlichen und/oder privaten Themen, wie z. B. Prüfungsangst, Zweifel an der Studienwahl, Überforderung, Ängste, Depressivität, Motivationsschwierigkeiten, Konflikte, Probleme mit dem Elternhaus oder in der Partnerschaft, Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Studium und Privatleben und Suchtprobleme. Die Beratungen sind für die Studierenden kostenfrei und unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht.

Die HSF Meißen verfolgt das Ziel, in einem immer vielseitigeren Studien-, Arbeits- und Forschungsumfeld allen Studierenden und Beschäftigten optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen, um Potentiale zum Vorteil aller Beteiligten bestmöglich nutzen zu können. Diese Zielsetzung umfasst nicht nur Maßnahmen, die der Vermeidung von Benachteiligung aufgrund einer Behinderung, von ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder der einer besonderen Lebenssituation dienen. Für die Verbesserung der Teilhabe an der HSF Meißen wird kurzfristig auf Probleme und Barrieren reagiert sowie vorausschauend agiert. Für Hinweise und Anregungen steht den Studierenden und den Studienbewerbern eine feste Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Behinderten und chronisch kranken Studierenden wird bei den Modulprüfungen auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

Auch Studierenden, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, kann bei den Modulprüfungen auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Übergreifende Bewertung aller Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), Digitale Verwaltung (B.Sc.) und Public Governance (M.Sc.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen definiert. Die Fristen für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs sind angemessen und es ist im Zweifelsfall auch eine kurzfristige Ausgleichsgewährung möglich. Zudem stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit fortlaufend aktualisiert wird. Aus dem Gespräch mit den Studierenden geht hervor, dass physische oder psychische Nachteile kein Ablehnungsgrund zur Zulassung zum Studium sind, sondern im Gegenteil respektvoll und konstruktiv angegangen werden. Gemeinsam mit den Studierenden wird nach Lösungen gesucht das Studium konstruktiv zu gestalten.

Studierende wenden sich bei Problemen hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleiche zuerst an ihre eigenen Vertretungen, haben auch hochschulseitig eine feste Ansprechpartnerin. Hochschulseitig gibt es insbesondere bei psychosozialen Beratungsbedarf Kooperationen mit dem Studentenwerk Dresden, welche auch funktionieren. Im Wesentlichen reagiert die Hochschule bei auftretenden Fragestellungen und Problemen kurzfristig und zielgenau.

Das Gutachtergremium beurteilt das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit als sehr gut. Somit wird der Geschlechtergerechtigkeit, der Gleichstellung und der Chancengleichheit in den Studiengängen „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.) und Public Governance (M.Sc.) ausreichend Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung fand aus pandemischen Gründen in Form einer Onlinebegehung am 15./16. November 2021 statt. Im Nachgang hat die Hochschule eine Stellungnahme zur Erfüllung der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe eingereicht (siehe Nachreichungen).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. iur. Christoph Goos**, Professur für Öffentliches Recht, Prodekan, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Hochschule Harz
- **Prof. Dr. Timo Kahl**, Professor für Wirtschaftsinformatik, Studiengangsleiter E-Government, Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal
- **Prof. Dr. Stefan Zahradnik**, Professor für Öffentliche Betriebswirtschaft, Studiengangsleiter Public Management und Governance, Dekan, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule Nordhausen

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Justus Lenz**, Leiter Liberales Institut, Leiter Abteilung Themenmanagement und Politikberatung, Friedrich Neumann Stiftung, Berlin

c) Vertreter der Studierenden

- **Benjamin Runow**, Rechtswissenschaft (Staatsexamen) und Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang „Allgemeine Verwaltung“ (LL.B)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
(1)					
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	02.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	16.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang „Public Governance“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 03.07.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im

Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)